

Amtsblatt Chemnitz

Ideen für die Umwelt S.2

Kinder und Jugendliche wurden für kreativen Umweltschutz ausgezeichnet.

Einwohnerversammlung S.2

Planergänzungs- und Änderungsverfahren an der B 174 zum Lärmschutz.

»Robin Hood« S.3

Das Räuberspektakel hat auf der Küchwaldbühne am kommenden Samstag Premiere.

Macher der Woche S.3

»Dann bauen wir es eben selbst!« war das Motto von Ronny Bernstein.

Ausschreibungen

Aktuell veröffentlicht die Stadt Chemnitz in dieser Ausgabe sechs Ausschreibungen.

Ideen für die Innenstadt

Ergebnisse des Gutachterverfahrens präsentiert

Bei einem Gutachterverfahren hat die Stadt vier aus Stadtplanern, Architekten sowie Landschaftsarchitekten und Verkehrsplanern bestehende Planungsteams beauftragt, Ideen für die städtebauliche Entwicklung der Innenstadt zu entwickeln. Hierzu wurden sowohl Chemnitzer als auch aus dem gesamten Bundesgebiet stammende Büros zur Teilnahme eingeladen. Die Ergebnisse liegen nun vor.

Vergangene Woche fand die zweite und zugleich abschließende Planungsworkstatt statt, in der die Teams ihre Ergebnisse vorstellten und begründeten. Das Gutachtergremium unter Vorsitz von Prof. Heinz Nagler würdigte nach intensiver Diskussion alle Arbeiten für ihre wertvollen Vorschläge zur Weiterentwicklung der Innenstadt. Der erste Preis ging einstimmig an das Büro lohrer.hochrein landschaftsarchitekten und stadtplaner gmbh, München / Magdeburg in Partnerschaft mit löhle neubauer architekten bda, Augsburg und ambrosius blanke verkehr.infrastruktur, Bochum.

Neue Verbindung über Brückenstraße und Bahnhofstraße

Der Siegerentwurf konnte in allen Belangen überzeugen. Hervorzuheben sind vor allem die Vorschläge zur Stärkung der Fußgängerfrequenz der Straße der Nationen sowie die Schwerpunktsetzung der künftigen baulichen Entwicklung auf die Funktionen Wohnen und Einzelhandel. Die Arbeit unterbreitet sensible und qualitativ hochwertige Vorschläge sowohl zur Überwindung der Barrieren Brückenstraße und Bahnhofstraße als auch für eine



Der Johanniskirchplatz – attraktive Chance für neues hochwertiges innerstädtisches Wohnen

Abb.: lohrer.hochrein landschaftsarchitekten und stadtplaner gmbh

maßstäbliche und stadträumlich den jeweiligen Standort akzentuierende Bebauung. Das Ergebnis des Gutachterverfahrens soll in den kommenden Wochen noch weiter visualisiert und den Bürgern, den Stadträten, möglichen Investoren und Presse zusammen mit den weiteren Wettbewerbsbeiträgen in einer Ausstellung präsentiert und erläutert werden. Die Ausstellungseröffnung ist für Juli geplant. Über den genauen Ort und Zeitpunkt wird informiert. Überzeugende Lösungsansätze, insbesondere aus der Arbeit des ersten Preisträgers, werden sowohl bei der derzeit anstehenden

Fortschreibung des Städtebaulichen Rahmenplanes Innenstadt als auch für die Baurechtsschaffung und Vermarktung einzelner Baufelder berücksichtigt. Daneben stellen sie eine wichtige Basis für anstehende Investitionen in die Verkehrsinfrastruktur, insbesondere zum weiteren Ausbau des Chemnitzer Modells, dar.

Das Gutachterverfahren

Das Gutachterverfahren fand von Dezember 2014 bis Anfang Juni 2015 statt. Neben Fachexperten aus Städtebau, Freiraumplanung, Verkehr und Immobilienwirtschaft, wirkten im Gut-

achtergremium Vertreter aller Stadtrats-Fractionen sowie Interessenvertreter der innerstädtischen Wirtschaft mit. Aufgrund der Bedeutung des Bereiches sowie der Komplexität der zu bewältigenden städtebaulichen, freiraumplanerischen und verkehrlichen Anforderungen, hatte die Stadt das Verfahren ausgelobt. Der Vorteil bestand darin, aus alternativen Entwicklungs- und Gestaltungsvarianten, die durch vier Planungsteams parallel erarbeitet wurden, unter Einbeziehung eines Gutachtergremiums die bestmöglichen Lösungen herauszuarbeiten. ■

Planverfahren wieder aufgenommen

Einwohnerversammlung zu Lärmschutz an der B 174

Am 15. Juni informierten Oberbürgermeisterin Barbara Ludwig, Rechtsbürgermeister Miko Runkel und der kommissarische Baudezernent Bernd Gregorzyk sowie Vertreter der zuständigen Landesämter über Lärmschutz an der B 174.

Dabei stellten Sie die Ergebnisse der Kontrollvermessung vom August 2014 und der anschließenden schalltechnischen Untersuchung sowie die Ergebnisse der Lärmessung im Auftrag

der Stadt den Anwesenden vor. Zudem beantwortete das Podium Fragen und war für Anregungen und Kritik offen.

Ergebnisse der Kontrollvermessung und schalltechnischen Untersuchung

Bernd Sablotny vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr teilte den Bürgern mit, dass aufgrund von Abweichungen der Lärmschutzanlagen eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt wurde. Nach der Untersuchung stellte sich heraus, dass im Bereich Kleinobersdorf/Altenhain östlich der Trasse die gesetzlichen Grenzwerte an den Wohngebäuden bei zulässigen Höchstgeschwindigkeiten nicht überschritten werden. Bei zwölf

Wohngebäuden, die sich westlich der Trasse, im Bernhard-Kuhnt-Weg und im Einsiedler Weg sowie an der Zschopauer Straße befinden, werden die Grenzwerte leicht überschritten. Der Sachverständige Lothar Förster, Ingenieurbüro für Lärmschutz, erläuterte im Anschluss die Messergebnisse vom April 2015, welche im Auftrag der Stadt an drei Wohngrundstücken in Kleinobersdorf-Altenhain ermittelt wurden. Danach werden die gesetzlichen Grenzwerte im gegenwärtigen Zustand eingehalten. Die Unterlagen können den Bürgern von der Stadtverwaltung Chemnitz zur Verfügung gestellt werden.

Planergänzungs- und -änderungsverfahren der Landesdirektion Sachsen

Im Ergebnis der Untersuchung wird ein Planergänzungs- und -änderungsverfahren durchgeführt. Die Landesdirektion Sachsen hat das Verfahren am 1. Juni 2015 von Amts wegen eingeleitet. Es werden alle Aspekte des Lärmschutzes geprüft. Die Oberbürgermeisterin wies nochmals darauf hin, dass die Landesdirektion die Rechtsaufsichtsbehörde ist und die Stadt Chemnitz keinen Einfluss auf das neutrale Prüfverfahren hat. Zudem sei das Änderungsverfahren die letzte Möglichkeit, etwas an der Situation zu ändern. – Weiter Seite 2

OB Ludwig fordert echten Neustart für Landesausstellung

Industrie, Forschung und Entwicklung sollten im Vordergrund stehen

Die für 2018 geplante Landesausstellung Industriekultur ist verschoben worden und soll nun erst 2020 stattfinden. Das hat der Freistaat Sachsen in der vergangenen Woche angekündigt. Oberbürgermeisterin Barbara Ludwig hat sich angesichts der neuen Zeitschiene für einen tatsächlichen Neustart in Sachen Landesausstellung ausgesprochen. »Ich wünsche mir, dass der Freistaat die Chance nutzt und das Thema wirklich neu denkt.« Statt mit der Ausstellung lediglich in die Vergangenheit zu blicken, biete sich jetzt die einmalige Gelegenheit, auch das Thema Industrie, Forschung und Entwicklung in die Zukunft zu denken. »Wenn der Freistaat sich traut, Industrie auch als Zukunftsthema zu inszenieren, wäre das wirklich neu und spannend.« Zumal es auch wenig sinnvoll sei, die exzellente neue Dauerausstellung im Industriemuseum, die 220 Jahre Industriegeschichte abbildet, an einem anderen Ort mit größerem Budget, aber zeitlich begrenzt für die Dauer der Landesausstellung im Grunde noch einmal in gleicher Weise zu präsentieren. Insgesamt, so Ludwig, sollte auch die Wahl des zentralen Austragungsortes noch einmal überdacht werden: »Wenn man Industrialisierung authentisch präsentieren will, ist das untrennbar mit dem Thema Urbanisierung verbunden«, so die Oberbürgermeisterin. Chemnitz als kreisfreie Stadt wie in der Vergangenheit also weiter vornehmlich bei der Standortsuche auszuschließen, sei deshalb mindestens unlogisch. »Chemnitz war und ist Wiege, Motor und Zukunftslabor der Industrie. Ich erwarte daher, dass das bedacht wird.« Bislang ist Chemnitz für zwei der Begleitorte vorgesehen. Das Thema Maschinenbau soll im Industriemuseum beleuchtet werden, das Thema Eisenbahn und Gütertransport im Eisenbahnmuseum Chemnitz-Hilbersdorf. ■

Ideen für die Umwelt prämiert

Kinder und Jugendliche für kreativen Umweltschutz ausgezeichnet

Mit dem Chemnitzer Umweltpreis werden von der Stadt Chemnitz und mit Unterstützung der Partner eins energie in sachsen GmbH, Südsachsen Wasser GmbH, Chemnitzer Verkehrs AG und dem Abfallentsorgungs- und Stadtreinigungsbetrieb der Stadt Chemnitz jährlich die besten Ideen und Projekte von Kindern und Jugendlichen für einen aktiven und nachhaltigen Umweltschutz gewürdigt. Ausgezeichnet werden Projekte, die eine besonders intensive Auseinandersetzung mit dem Thema Umwelt und ein aktives Handeln verlangen und nachhaltig angelegt sind.

Für die 2015 eingereichten Beiträge wurden die Preisträger von einer Jury ermittelt, der unter anderem Dagmar Weidauer (Mitglied des Stadtrates), Margitta Clauß (Eins), Kerstin Link (Südsachsen Wasser), Ingrid Kasiske (Umweltzentrum), Katja Neukirchner (Schul- und Sportamt), Sylvia Rathaj (Amt für Familie und Soziales) sowie Dr. Thomas Scharbrodt (Umweltamt) angehörten.

Bei einer Veranstaltung rund um die Küchwaldwiese wurden am Mittwoch im Beisein von Rechtsbürger-



Stolz präsentieren die Kinder der Kita Neue Straße ihr Projekt »Mülltrennung geht uns alle an«, mit dem sie den ersten Platz beim Umweltpreis der Stadt Chemnitz belegten.
 Foto: Kristin Schmidt

meister Miko Runkel durch Vertreter der beteiligten Unternehmen sowie der Stadt folgende Preisträger ausgezeichnet: In der Altersklasse der Kindertagesstätten wurde mit dem 1. Preis, 300 Euro, Urkunden und

Präsenten das Projekt »Mülltrennung geht uns alle an« der Kinder der Kindertagesstätte Neue Straße 2 ausgezeichnet. Den 2. Preis, 200 Euro, Urkunden und Präsente gab es für »Der Boden unter unseren

Füßen – Das Element Erde« der Kindertageseinrichtung »Kaßberg-Zwerge«. Den 3. Preis, 150 Euro, Urkunden und Präsente gab es für »Stärkung der umweltbewussten Verhaltensweisen der Kinder«. Aus-

gezeichnet wurden die Kinder der Kindertagesstätte Ferdinandstraße »Waldameisen«. Einen weiteren 3. Preis, 150 Euro, Urkunden und Präsente erhielten die Kinder des Kinderhauses »Pustebelblume« für das Projekt »Wasser«.

In der Altersklasse Grundschule erhielt »Ich bin dabei: 1 Monat Brot-dose plastikfrei« der Klasse 1b des Hortes vom Chemnitzer Schulmodell den Sonderpreis und 200 Euro.

In der Altersklasse der Schulklassen 5 bis 8 konnten regelmäßige Teilnehmer am Umweltpreis mit dem 1. Preis geehrt werden. Die AG Umwelt am Karl-Schmidt-Rottluff-Gymnasium erhielt für ihr Projekt »Laufen wie ein Jaguar« 300 Euro. Erneut mit dabei war Matthias Kemter mit »Libellen – Flugkünstler mit Streifenmuster«. Er errang den 2. Platz und erhielt dafür 200 Euro.

Den 1. Preis der Altersklasse der Klassen 9 bis zum 20. Lebensjahr, der mit 300 Euro dotiert ist, erhielt Nick Börnert vom Karl-Schmidt-Rottluff-Gymnasium für sein Projekt »Photovoltaik im Alltag - eine selbstgebaute Solarladestation«. Den 2. Preis, mit 200 Euro dotiert, erhielt Camilla Eigner vom Gymnasium Einsiedel mit »Hindernislauf für Amphibien« und der 3. Preis, mit 150 Euro ging an Viorena Paul ebenfalls vom Gymnasium Einsiedel für »Ein Biotop verändert sich!«.

Alle Gewinner und Infos:
www.chemnitz.de/umweltpreis

Bürgerwerkstatt zum Bahnhof Altendorf

Am Donnerstag, den 2. Juli 2015 lädt das Stadtplanungsamt zu einer Bürgerwerkstatt zur Entwicklung des ehemaligen Bahnhofsareals Chemnitz-Altendorf um 18.30 Uhr in das Umweltzentrum (Henriettenstraße) ein. Dabei werden die ersten Entwurfsszenarien und Varianten vom Planungsbüro präsentiert und Informationen zur zukünftigen Planung, sowie zum Ablauf der weiteren Schritte der Bürgerbeteiligung vorgestellt. Zudem soll über Konzepte und Ideen mit Planern, lokalen Akteuren und Bürgerinnen und Bürgern diskutiert werden. ■
www.chemnitz.de/bahnhofaltendorf

Bürgerforum zum Lärmaktionsplan

Zu einem Bürgerforum zum Entwurf des Lärmaktionsplanes Stufe 2 lädt das Umweltamt am kommenden Montag um 18 Uhr in das Tietz (Moritzstraße 20) ein. Damit wird die Öffentlichkeitsbeteiligung zum Lärmaktionsplan fortgeführt. Den Bürgerinnen und Bürgern werden die geplanten Lärminderungsmaßnahmen vorgestellt, die mit Fachleuten besprochen werden können. Es besteht auch die Möglichkeit, eigene Anregungen und Vorschläge in die weitere Lärmaktionsplanung einzubringen. ■

Planverfahren wieder aufgenommen

Einwohnerversammlung zu Lärmschutz an der B 174

– Fortsetzung von Seite 1

Vertreter der Bürgerinitiative machten deutlich, dass die Initiative weiterhin an einer Zusammenarbeit mit der Stadt Chemnitz interessiert ist, um eine bestmögliche Lösung für die Betroffenen und für die Stadt zu finden. Es wurde betont, dass vor allem die Schwerlasttransporter zunehmend ein Problem darstellen. Die schalltechnische Untersuchung

zeige, dass die Werte nah an der Grenze liegen. Die Forderungen seitens der Bürgerinitiative haben sich nicht geändert: Die Lärmschutzwände müssen nachgebessert werden und dort wo noch keine stehen, sollen welche aufgestellt werden. Hinzu kommt, dass Verkehrskontrollen wieder verstärkt eingesetzt werden soll.

Verbindliche Verabredungen

Die Verantwortlichen sagten den Bürgerinnen und Bürgern zu, zwei Dauerzählstellen des Landesamtes an der B 174 zu installieren. Dies könne frühestens im Herbst dieses Jahres passieren. Es soll in jede Fahrrichtung eine Dauerzählstelle eingerichtet

werden, die PKW und LKW voneinander unterscheidet. Die Zählstellen liefern verlässliche Werte wie viele Fahrzeuge täglich über die B 174 fahren. Diese Werte werden dann in das Verfahren der Landesdirektion Sachsen einfließen.

Die Oberbürgermeisterin bittet die Landesdirektion Sachsen, das Überprüfungsverfahren nochmals für alle Bürgerinnen und Bürger zu erläutern. Auch die erarbeiteten Gutachten sollen von der Landesdirektion für alle Anwohner zur Verfügung stehen. Die Bürgerinitiative sichert weiterhin ihre Zusammenarbeit mit der Stadt zu und es soll eine weitere Einwohnerversammlung geben. ■

Fördermittelantrag für Sportforum eingereicht

Die Stadt Chemnitz hat für die Rekonstruktion des Hauptstadions im Sportforum einen Fördermittelantrag beim Sächsischen Innenministerium gestellt. Das Hauptstadion ist die größte Sportstätte im Sportforum und wichtige Trainingsstätte für den Bundesstützpunkt Leichtathletik in den Wurf- und Sprungdisziplinen. Die Stadt Chemnitz hatte entsprechend des Stadtratsbeschlusses aus dem April 2014 die Sanierung des Hauptstadions als eine der wichtigsten Maßnahmen im Handlungskonzept zum Sportforum definiert, das in Zusammenarbeit mit dem Stadtsportbund und dem Olympiastützpunkt erarbeitet wurde.

Saniert werden sollen die Sportflächen im Innenraum, Laufbahn und die Fläche innerhalb der Laufbahn. Zudem sollen Sanitäranlagen und Umkleidekabinen der Sportler erneuert werden. Auch die technische Ausrüstung für Beleuchtung und Beschallung soll überholt werden. Der Marthonturm wird zumindest gesichert. Geplant ist zudem der Rückbau der Zuschauertraversen (bis auf das Tribünengebäude). Für den Stützpunkt Chemnitz als Trainingszentrum und Talenteschmiede für die Leichtathletik ist die Nutzung einer intakten Trainingsstätte dringend erforderlich. ■

Was ist los in Chemnitz?

Kosmonaut-Festival am Stausee Oberrabenstein

Am Wochenende besiedeln die Kosmonauten vom Kosmonaut-Festival wieder die Region um den Stausee Oberrabenstein. Am 26. und 27. Juni geben sich hochkarätige Musiker auf der Bühne die Klinke in die Hand. Zu den Höhepunkten zählen Beatsteaks, Kraftklub und K.I.Z.

»Rock in deine Zukunft«

Auf dem Neumarkt startet am Don-

nerstag um 16 Uhr die zweite Ausgabe des Sommerfestivals »Rock in deine Zukunft«. Das Jugendteam Chemnitz bietet ein buntes Programm mit vielen Informationsständen für Jugendliche, die ihre Zukunft selbst gestalten wollen.

Deutsche Meisterschaft in der Rhythmischen Sportgymnastik

700 Sportlerinnen werden am 27. und 28. Juni in der Richard-Hartmann-Halle zur Deutschen Meisterschaft der Rhythmischen Sportgym-

nastik erwartet. Die Meisterschaften finden als Gruppenwettkämpfe statt und werden vom Chemnitzer Polizeisportverein veranstaltet.

Stadtteilstift auf dem Sonnenberg

Von 14 bis 18 Uhr findet am Samstag das Stadtteilstift auf dem Sonnenberg statt. Kinder können sich beim Kinderzirkus, Musizieren und Modellieren mit Ton ausprobieren. Interessierte sind 15 Uhr zu einem Rundgang zum Thema Stadtvillen und Industrie eingeladen. ■

Küchwald? Sherwood Forest!

»Robin Hood« hat auf der Küchwaldbühne Premiere

Im Küchwald wird ein riesengroßes Geheimnis gelüftet! Unbemerkt von den Kindern, Müttern und Vätern wohnt und jagt dort versteckt eine Räuberbande der besonderen Art. Der Küchwald verwandelt sich zunehmend in Sherwood Forest!

Robin Hood gilt in Europa als das Urbild des edlen Räubers, der die Reichen bestiehlt, um den Armen zu geben. Über ihn, der in Balladen mindestens seit dem 13. Jahrhundert in England besungen wurde, existieren unzählige Legenden. Einige davon werden wieder lebendig, wenn nach Pippi Langstrumpf nun Robin Hood die Chemnitzer Küchwaldbühne erobert. Premiere ist am kommenden Samstag, viele weitere Vorstellungen folgen. (Motiv: Theater Chemnitz)

www.theater-chemnitz.de



»Dann bauen wir es eben selbst!«

»Macher der Woche«: Die Kampagne »Die Stadt bin ich« stellt Menschen wie Ronny Bernstein vor.

Ronny Bernstein ist ein Macher durch und durch – jung, aufstrebend, erfolgreich. Mit der Firma BMF GmbH, die 2007 in Grüna quasi aus dem Nichts heraus gegründet wurde, befindet sich Bernstein auf der Überholspur. Im März 2015 erhielt BMF für den Sandstrahl-Automaten Twister, den er gemeinsam mit dem Steinbeis-Transferzentrum entwickelt hat, den Bundes-Innovationspreis.

Sie sind ein junger und erfolgreicher Unternehmer, das muss man erst mal schaffen. Haben Sie sich das als Kind erträumt, ihr eigener Chef zu sein?

Von einem eigenen Unternehmen oder mein eigener Chef zu sein, davon habe ich nicht geträumt. Ich sehe mich auch gar nicht so, wie das Andere von außerhalb vielleicht tun. Uns gibt es jetzt seit acht Jahren. Es waren acht erfolgreiche Jahre. Wir sind in dieser Zeit personell und betrieblich gewachsen.

War das Unternehmen ein Lebensraum?

Ich habe nicht mein Leben lang davon geträumt, eine eigene Firma zu gründen. Das war damals eher aus der Situation heraus. Wir hatten gutes Potential in drei wichtigen Bereichen. Ich bin eher der Techniker, meine Frau hat sehr viel Erfahrung im Marketing und im Vertrieb und ihre Schwester übernimmt die komplette Buchhaltung. Dieses Know How haben wir gebündelt und uns dann gewagt, etwas Eigenes aufzubauen. Es war also nicht unbedingt ein Lebensraum aber ein erstrebenswertes Ziel, mit

diesen Fähigkeiten eine sinnvolle Alternative für uns zu schaffen.

Was macht Ihre Firma eigentlich?

In erster Linie fertigen wir hier Prototypen und Einzelteile. Alles, was aus



Kunststoff und Metallen hergestellt werden kann, machen wir hier in der Produktion. Parallel dazu betreiben wir auch viel Forschung und Entwicklung. Das heißt wir arbeiten immer an eigenen Ideen, versuchen eigene Maschinen zu entwickeln, neue Anlagen zu bauen.

Mit Ihrem neuartigen Sandstrahl-Automaten Twister haben Sie den Bundes-Innovationspreis gewonnen. Wie kam es zu der Idee für diese Entwicklung?

Den Automaten haben wir ursprünglich für den Eigenbedarf entwickelt. Damals haben wir unsere gefertigten Teile einer Dienstleistungsfirma gegeben, die dann die Oberfläche der Teile bearbeiten sollte. Das wurde in Handarbeit gemacht. Dadurch entstanden aber Qualitätsschwankungen, was zu Problemen mit unseren Kunden führte. Also wollten wir diesen Prozess zu uns ins Haus holen und haben dann gemerkt, dass es derzeit keine Technik gibt, die diese Aufgabe realisiert. Somit haben wir uns entschlossen, eine eigene Anlage zu entwickeln. Es war uns damals nicht bewusst,

dass wir damit eine völlig neue Technologie auf den Markt bringen.

Der Sandstrahl-Automat TWISTER wurde im Rahmen eines zweijährigen Forschungsprojektes in Zusammenarbeit mit dem Steinbeis-Transferzentrum Antriebs- und Handhabungstechnik entwickelt. Danach hat BMF noch zwei Jahre Arbeit investiert, um die Anlage serienreif zu machen. Bernstein sagt, dass das typisch sächsisch ist. Wenn man etwas braucht, was es nicht gibt, dann baut man sich das eben selbst.

Wie erfolgreich ist der Twister?

Wir sind im Gespräch mit mehreren Neukunden. Im Moment verkaufen wir jeden Monat eine Anlage. Seit November letzten Jahres sind wir offiziell lieferfähig. Bis dahin haben wir neben mehreren Messeauftritten auch zwei Anlagen in der Region installiert, damit die Firmen den Automaten in der Praxis testen konnten. Wir haben schon einen TWISTER in der Schweiz stehen, auch regional gibt es einige Firmen mit dieser Anlage. Wir gehen davon aus, dass wir dieses Jahr 20 Anlagen verkaufen

können und bis 2017 50 Anlagen am Markt haben.

Haben Sie die Stadtentwicklung in den letzten Jahren verfolgt? Gerade im Bereich der Start-up Unternehmen oder ähnliches?

Es gibt Entwicklungen, dass sich hier immer mehr Firmen ansiedeln. Es werden auch Firmen neu gegründet. Wobei Neugründungen trotzdem noch nicht alltäglich sind. Viele setzen sich dann lieber an eine Position eines eingesehnen Unternehmens.

Sollte man Chemnitzern, gerade jungen Chemnitzern, Mut machen hier zu bleiben?

Ja auf jeden Fall. Als Maschinenbauer muss ich jedoch sagen, dass sich die Stadt Chemnitz ihre Wurzeln besser zu Nutze machen könnte. Wir haben hier eine super Uni, viele Maschinenbaubetriebe, und sehr viele Mittelständler und Zulieferer. Für meine Begriffe sollte neben der Botschaft »Stadt der Moderne«, auch die Chemnitzer Tradition und das Know How im Maschinenbau nach außen getragen werden. Das ist ein wesentlicher Punkt für die weitere Entwicklung der Region und den Nachwuchs hier in Chemnitz.



Die Langfassung des Gesprächs mit Ronny Bernstein gibt es unter www.die-stadt-bin-ich.de
Foto: Kristin Schmidt

Ferienkalender mit Jubiläumsquiz

Der von der Stadt in Zusammenarbeit mit anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe herausgegebene Ferienkalender erscheint in diesem Jahr zum zehnten Mal. Der Ferienkalender enthält für die Zeit vom 13. Juli bis 21. August neben 394 Veranstaltungsangeboten, 35 Reiseangeboten, 63 Gutscheinen und einer neuen Rubrik »Freizeit- und Spielanlagen« auch ein »Jubiläumsquiz«. Bei der Verlosung werden durch die Kinderbeauftragte der Stadt nach den Sommerferien zehn Preise vergeben. Den Ferienkalender erhält man ab sofort hier: Rathaus, Bürgerverwaltungszentrum »Moritzhof«, Bürgerhaus am Wall und im Technischen Rathaus sowie im CVAG-Mobilitätszentrum, bei City-Ticket im Tietz und in der Tourist Info. ■
Im Internet: www.chemnitz.de

Tag der Architektur: Chemnitzer Angebote

»Architektur hat Bestand« ist das Motto des bundesweiten Tages der Architektur. Und auch in Sachsen laden Architekten, Landschaftsarchitekten, Innenarchitekten und Stadtplaner am kommenden Wochenende ein. Die Stadt Chemnitz beteiligt sich in diesem Jahr unter anderem mit dem Wilhelm-Külz-Platz. Hier wird vorgestellt, wie durch gute Landschaftsarchitektur auch bei sparsamer Verwendung von Mitteln durch Kenntnis der funktionellen und historischen Zusammenhänge eine städtebaulich schwierige Situation aufgewertet werden kann. Der Wilhelm-Külz-Platz wurde Ende des 19. Jahrhunderts, nach Plänen von Stadtgartenbaudirektor Otto Werner, als charakteristischer, gründerzeitlicher Stadtplatz »Wilhelmsplatz« angelegt. ■
Programm: www.aksachsen.org



Amtsblatt Chemnitz



Jede Woche neu, aktuell und informativ

Verlag Anzeigenblätter
GmbH Chemnitz
Brückenstraße 15
09111 Chemnitz
Tel.: 0371 6562-0050
E-Mail: amtsblatt@blick.de



Mehr Angebot auf Sachsen-Franken-Magistrale

Chemnitzer Modell

EMS wird künftig von MRB bedient

Ab 12. Juni 2016 werden die Verbindungen Dresden-Chemnitz-Zwickau-Plauen-Hof (künftig E 3), Dresden-Chemnitz-Zwickau (künftig R 30) sowie Chemnitz-Mittweida-Döbeln-Riesa-Elsterwerda (künftig R 45) durch die Mitteldeutsche Regiobahn (MRB) - eine Tochter der Transdev (bisher Veolia Verkehr) - bedient.

Der Verkehrsvertrag für das sogenannte Elektronetz Mittelsachsen (EMS) läuft grundsätzlich bis Dezember 2030.

Der Verkehrsverbund Mittelsachsen (VMS) schafft für das EMS 29 Fahrzeuge vom Typ Coradia Continental an. Es werden 13 Fahrzeuge vom Typ ET150 mit ca. 150 Plätzen und 16 Fahrzeuge vom Typ ET250 mit etwa 240 Plätzen eingesetzt.

Sowohl das Haltekonzept als auch die Anschlussbezie-

hungen in Hof werden beibehalten. Künftig wird es auch auf den Zügen der Regionalbahnen wieder 100 % Kundenbetreuer geben. Auf allen Linien des EMS werden die Tarife der Deutschen Bahn anerkannt, auch Zeitkarten und BahnCards. In den einzelnen Verkehrsverbänden gelten die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen und Regelungen (z. B. Tarif oder Mitnahmeregelungen).

Mit Start des EMS im Juni 2016 wird das Angebot auf der Sachsen-Franken-Magistrale zwischen Dresden und Hof weiter verbessert. Auf den Linien E 3 und R 30 werden die neuen elektrischen Triebzüge als Dreiteiler bzw. Fünfteiler in Einfach- bzw. Doppeltraktion zum Einsatz kommen und insbesondere zu den verkehrsstarken Zeiten mehr Sitzplatzkapazitäten ermöglichen.

Die schnelle Express-Linie E 3 (bisher RE 3), wird täglich von ca. 05:00 Uhr bis ca.



Dieses Fahrzeug vom Typ Coradia Continental ET250 wird ab Juni 2016 die Fahrgäste des EMS an ihr Ziel bringen
Foto: ALSTOM Transport Deutschland GmbH

22:30 Uhr im 1-Stunden-Takt verkehren.

Auch der Nachfolger der bisherigen Linie RB 30, die überall haltende Linie R 30, wird täglich im 1-Stunden-Takt bestellt. Der stündliche Grundtakt wird montags bis freitags durch zusätzliche Züge zwischen Chemnitz Hbf und Zwickau Hbf von ca. 05:30 Uhr bis ca. 08:30 Uhr sowie von ca. 13:30 Uhr bis ca. 18:30 Uhr auf einen ½-Stunden-Takt ver-

dichtet.

Erstmals wird in den nachfragestärkeren Wochenendnächten von Freitag auf Samstag und von Samstag auf Sonntag ein durchgehender SPNV-Nachtverkehr mit zwei Zugpaaren zwischen Chemnitz und Zwickau vorgesehen. Pro Jahr werden auf der Sachsen-Franken-Magistrale 170 000 Zugkilometer und damit 6 % mehr als im jetzigen Fahrplan angeboten.

Informationen aus erster Hand

Die Öffnungstermine der „Chemnitzer ModellSCHAU“:

- Donnerstag, 2. Juli 2015 14:00 - 15:00 Uhr
- Dienstag, 7. Juli 2015 15:00 - 16:00 Uhr
- Mittwoch, 15. Juli 2015 15:00 - 16:00 Uhr
- Donnerstag, 23. Juli 2015 14:00 - 15:00 Uhr

Informationsausstellung im Hauptbahnhof Chemnitz, Ausfahrt Querbahnsteiggebäude, Ecke Bahnhof-/Georgstr.

SchülerFerienTicket und NEU:



Am 11. Juli 2015 starten die Sommerschulferien und es warten 44 tolle Tage auf alle Schüler. Mobil mit Bus und Bahn macht in dieser Zeit das SchülerFerienTicket zum kleinen Preis. Das gibt es für nur 18,00 Euro und ist durch Schüler oder Azubis unter 21 Jahren nutzbar. Gefahren werden kann in den sechs Ferienwochen mit allen Straßenbahnen, Bussen, Nahverkehrszügen der Eisenbahnen und alternativen Bedienformen wie Anruflinien- und Anrufsammeltaxis. Das gilt für das gesamte Verbundgebiet des Verkehrsverbundes Mittelsachsen (VMS) und des Verkehrsverbundes Vogtland (VVV). Schüler und Azubis, die in den Ferien beispielsweise einen Trip nach Dresden oder Leipzig geplant haben, sollten sich das neue FerienTicketSachsen holen. Das gilt in den Straßenbahnen, Bussen, Zügen und Fähren aller fünf Verkehrsverbände: Mitteldeutscher Verkehrsverbund (MDV), VMS, Verkehrsverbund Oberelbe (VVO), VVV und Verkehrsverbund Oberlausitz-Niederschlesien (ZVON). Der unbegrenzte Fahrspaß für sechs Wochen kostet 28,00 Euro. Wichtig ist es, die Entscheidung für das SchülerFerienTicket oder das FerienTicket Sachsen bereits vor dem Kauf genau abzuwägen. sft.vms.de

Das Verfahren zur Vergabe von Leistungen in drei Bundesländern – in Sachsen in den Gebieten von VMS, Verkehrsverbund Oberelbe (VVO) und Verkehrsverbund Vogtland (VVV) - wurde unter Federführung des VMS mit den weiteren am EMS beteiligten Aufgabenträgern durchgeführt. Ca. 63 % der EMS-Leistungen werden im Gebiet des VMS erbracht.

Drahtseilbahnfest Augustusburg

Buntes Programm für die ganze Familie

In Augustusburg geht es sportlich zu! Das wird am 28. Juni 2015 einmal mehr bewiesen. An diesem Sonntag laden der VMS, die Erzgebirgsbahn, Rost's Wiesen, die Stadt Augustusburg und die Drahtseilbahn zum zehnten Drahtseilbahnfest ein. Traditionell wird unter dem Motto "Mensch gegen Maschine" der Drahtseilbahnlauf ausgerichtet. Ziel der Läufer ist es, die Fahrzeit der "alten Lady" von acht Minuten für 1,2 Kilometer bei



In diesem Jahr gibt es die 10. Auflage des Drahtseilbahnlaufes

steht auch das Downhill-Radrennen "DrahtX". Es gilt, mit dem Downhill-Bike möglichst schnell den Berg hinunter zu fahren und gleichzeitig alle Hindernisse souverän zu meistern. Im Zeitraum zwischen den Wettkämpfen zeigen die Kunstturner des Sportgymnasiums Chemnitz ihr Können. Ganztägiges Vergnügen gibt es für die Kleinen: Egal ob z. B. Toben auf der Hüpfburg oder

Grübeln beim Märchenraten. aktion.vms.de

Plateau Rost's Wiesen und Skihang

- 10:00 bis 12:00 Uhr: Drahtseilbahnlauf ab Talstation
- 12:30 Uhr: Drahtseilbahnführung, Beginn am VMS-Infomobil
- 12:30 Uhr: Kunstturner Sportgymnasium Chemnitz
- 12:45 Uhr: Marionettentheater
- 13:30 Uhr: Kunstturner Sportgymnasium Chemnitz
- 14:00 Uhr: Wertungslauf Downhill-Radrennen - DrahtX
- 16:30 Uhr: Drahtseilbahnführung, Beginn am VMS-Infomobil
- ganztags: Kinderanimation

Tariftipp Augustusburg

eERLEBNISTICKET

In seiner Grundversion beinhaltet das eERLEBNISTICKET eine VMS-Tageskarte für die Tarifzonen 8 (Frankenberg/Flöha) und 13 (Chemnitz) und umfasst zusätzlich je eine Berg- und Talfahrt mit der Drahtseilbahn Augustusburg. Mit dem eERLEBNISTICKET können am Tag der Entwertung alle Busse, Straßenbahnen und Züge in den zwei genannten Tarifzonen beliebig oft genutzt werden. Die erste Inanspruchnahme ist bereits für die Fahrt von zu Hause zum Chemnitzer Hauptbahnhof möglich. Für das eERLEBNISTICKET zahlt eine Person 9,40 Euro und spart somit gegenüber dem Einzelkauf 1,50 Euro. Das Ticket ist auch für zwei, drei, vier oder fünf Personen erhältlich und lohnt sich somit auch für Gruppen und Familien. Verkauf: VMS-Kundenbüro im Durchgang der Marktplatz Arkaden.

Servicetelefon:
0371 4000888

Mo - Fr: 7 bis 18 Uhr

info@vms.de
www.vms.de



517 Erdmannsdorf-Augustusburg



2 Tarifzonen (TZ)

Sitzung des Planungs-, Bau- und Umweltausschusses – öffentlich –

Dienstag, den 30.06.2015, 16:30 Uhr, Beratungsraum 118 des Rathauses, Markt 1, 09111 Chemnitz

- | | | | | |
|---|---|---|--|---|
| <p>1. Eröffnung, Begrüßung sowie Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit</p> <p>2. Feststellung der Tagesordnung</p> <p>3. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung des Planungs-, Bau- und Umweltausschusses – öffentlich – vom 02.06.2015</p> <p>4. Information zur Erstellung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes</p> <p>5. Beschlussvorlagen an den Stadtrat</p> <p>5.1. Abwägungsbeschluss und Beschluss zur 39. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Chemnitz (Bereich „ehem. Rangierbahnhof</p> | <p>Chemnitz-Hilbersdorf, Teil A“ im Stadtteil Hilbersdorf)
Vorlage: B-145/2015
Einreicher: Dezernat 6/Amt 61</p> <p>5.2. Abwägungs- und Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13/13 Nahversorgungszentrum Oberfrohaer Straße, Rabenstein
Vorlage: B-153/2015
Einreicher: Dezernat 6/Amt 61</p> <p>5.3. Abwägungsbeschluss und Beschluss zur 38. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Chemnitz im Bereich „geplante Fraunhoferstraße / Technische Universität“, im Stadtteil Bernsdorf
Vorlage: B-128/2015
Einreicher: Dezernat 6/Amt 61</p> | <p>6. Beschlussvorlagen an den Planungs-, Bau- und Umweltausschuss</p> <p>6.1. Erneuter Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 09/06 „Technologie-Campus Süd“
Vorlage: B-154/2015
Einreicher: Dezernat 6/Amt 61</p> <p>6.2. Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 09/21 EDEKA-Markt an der Zwickauer Straße, Siegmars
Vorlage: B-094/2015
Einreicher: Dezernat 6/Amt 61</p> <p>6.3. Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 10/04 Kaßberg Ost, Teilgebiet Reichsstraße/ Limbacher Straße</p> | <p>Vorlage: B-121/2015
Einreicher: Dezernat 6/Amt 61</p> <p>6.4. Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zur 1. Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 01/08 „An der Aue“
Vorlage: B-129/2015
Einreicher: Dezernat 6/Amt 61</p> <p>6.5. Änderung des Aufstellungsbeschlusses und Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 01/08 „An der Aue“
Vorlage: B-155/2015
Einreicher: Dezernat 6/Amt 61</p> <p>6.6. Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 15/14 „Reichsstraße/Pornitzstraße“
Vorlage: B-167/2015
Einreicher: Dezernat 6/Amt 61</p> | <p>7. Informationsvorlagen an den Planungs-, Bau- und Umweltausschuss Realisierungswettbewerb An der Alten Post, Platzgestaltung
Vorlage: I-048/2015
Einreicher: Dezernat 6/Amt 61</p> <p>8. Verschiedenes</p> <p>8.1. Mündliche Informationen der Verwaltung</p> <p>8.2. Fragen der Ausschussmitglieder</p> <p>9. Bestimmung von zwei Ausschussmitgliedern zur Unterzeichnung der Niederschrift der Sitzung des Planungs-, Bau- und Umweltausschusses – öffentlich –</p> |
|---|---|---|--|---|

Miko Runkel //
Bürgermeister

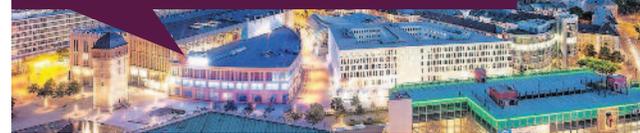
Sitzung des Ortschaftsrates Wittgensdorf – öffentlich –

Mittwoch, den 01.07.2015, 19:00 Uhr, Sitzungszimmer des Rathauses Wittgensdorf, Rathausplatz 1, 09228 Chemnitz

- Tagesordnung:**
- | | | |
|--|---|---|
| <p>1. Eröffnung, Begrüßung sowie Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit</p> <p>2. Feststellung der Tagesordnung</p> <p>3. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung des</p> | <p>Ortschaftsrates Wittgensdorf – öffentlich – vom 03.06.2015</p> <p>4. Beratung zu Bauanträgen</p> <p>5. Informationen des Ortsvorstehers</p> <p>6. Anfragen der Ortschaftsratsmitglieder</p> <p>7. Einwohnerfragestunde</p> | <p>8. Benennung von zwei Ortschaftsratsmitgliedern zur Unterzeichnung der Niederschrift der Sitzung des Ortschaftsrates Wittgensdorf – öffentlich –</p> |
|--|---|---|

Dr. Ullrich Müller // Ortsvorsteher

ARBEITEN IN DER STADT DER MODERNE



Wir suchen zum 01.07.2015 eine/n

SACHBEARBEITER/IN SCHULBAUFÖRDERUNG Kennziffer: 17/33

Wir suchen zum nächstmöglichen Termin eine/n:

VERSORGUNGSÄRZTIN/-ARZT Kennziffer: 50/37

Wir suchen zum nächstmöglichen Termin befristet bis 31.12.2017 zwei:

SOZIALARBEITER/INNEN „HAUS DER JUGEND“ Kennziffer 50/39

Die Stadtverwaltung Chemnitz sucht zum nächstmöglichen Termin für das Amt für Jugend und Familie befristet bis längstens zum 31.12.2017 eine/n:

SOZIALARBEITER/IN CLEARINGVERFAHREN Kennziffer: 51/44

Wir suchen zum 01.03.2016 eine/n:

FACHÄRZTIN/FACHARZT Kinder- und Jugendmedizin Kennziffer 53/14

Wir suchen zum nächstmöglichen Termin eine/n:

FACHÄRZTIN/FACHARZT, ABTEILUNGSLEITER/IN Kennziffer 53/16

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung unter Angabe der Kennziffer.



Weitere Informationen:
Tel.: +49 371 488-1121
und auf www.chemnitz.de/jobs



Ausschreibungen

Vergabe Nr. 10/10/15/049 – Multicar M 27

a) Zur Angebotsabgabe auffordernde Stelle: Stadt Chemnitz, Hauptamt, Abt. Zentrale Dienste, Submissionsstelle VOL, Frau Beck, Markt 1, 09111 Chemnitz, Tel.: 0371 488 1067, Fax: 488 1090, Email: vol.submissionsstelle@stadt-chemnitz.de

Den Zuschlag erteilende Stelle: Stadt Chemnitz, Hauptamt, Abt. Zentrale Dienste, 09106 Chemnitz

Stelle, bei der die Angebote einzureichen sind: Stadt Chemnitz, Hauptamt, Abt. Zentrale Dienste, Submissionsstelle VOL, Frau Beck, Markt 1, 09111 Chemnitz, Tel.: 0371 488 1067, Fax: 488 1090, Email: vol.submissionsstelle@stadt-chemnitz.de

b) Art der Vergabe: Öffentliche Ausschreibung VOL/A

c) Einreichungsform für Angebote: schriftlich

d) Ausführungsort: Stadt Chemnitz,

Schul- und Sportamt, 09106 Chemnitz

Art und Umfang der Leistung:

Lieferung eines Multicar M 27

f) Zulassung von Nebenangeboten: nein

g) Ausführungsfrist für den Gesamtauftrag: Beginn: nach Zuschlagserteilung, Ende: 30.11.2015

h) Vergabeunterlagen sind bei folgender Anschrift erhältlich: Stadt Chemnitz, Hauptamt, Abt. Zentrale Dienste, Submissionsstelle VOL, Frau Beck, Markt 1, 09111 Chemnitz, Tel.: 0371 488 1067, Fax: 488 1090, Email: vol.submissionsstelle@stadt-chemnitz.de

i) Angebotsfrist: 22.07.2015, 10.00 Uhr, Bindefrist: 21.08.2015

j) Höhe geforderter Sicherheitsleistungen: keine

k) Wesentliche Zahlungsbedingungen: siehe Verdingungsunterlagen

l) Zum Nachweis der Eignung sind mit dem Angebot einzureichen: - „Eigenerklärung zur Eignung für nicht präqualifizierte Unternehmen in Öff-

entlichen Ausschreibungen/Offenen Verfahren“ (beinhaltet Angaben: zum Umsatz; zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie von Beiträgen zur gesetzlichen Sozialversicherung; zu vergleichbaren, erbrachten Leistungen/Referenzen; zu Insolvenzverfahren und Liquidation; das Nichtvorhandensein schwerer Verfehlungen, Vorhandensein der erforderlichen Arbeitskräfte, Eintragung in das Berufsregister; Verpflichtung zur Zahlung von Mindestlohn, falls notwendig) bzw. eine Präqualifizierung über die Präqualifizierungsdatenbank für den Liefer- und Dienstleistungsbereich. Bei Einsatz von Nachunternehmern ist nachzuweisen, dass die vorgesehenen Nachunternehmer präqualifiziert sind oder die Voraussetzungen für eine Präqualifizierung erfüllen. Nicht präqualifizierte Unternehmen haben zum Nachweis das Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung für nicht präqualifizierte Unternehmen“ ausgefüllt beizulegen. Auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle sind

zum Nachweis der Eignung entsprechend der o. g. Eigenerklärung zur Eignung vorzulegen: - Handelsregisterauszug, - Eintragung in der Handwerksrolle oder bei der Industrie- und Handelskammer, - eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes oder eine Freistellungsbescheinigung nach § 48b EStG, - eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der für Sie zuständigen Berufsgenossenschaft, - die Zahl der in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, gegliedert nach Lohngruppen mit gesondert ausgewiesenem technischen Leitungspersonal. Eventuelle Bieteranfragen sind bis spätestens 5 Kalendertage vor Ablauf der Angebotsfrist zu stellen. Spätere Anfragen werden nicht beantwortet.

m) Kosten der Vergabeunterlagen: 5,00 EUR

Zahlungsweise: Einzahlungsbeleg
Anforderung der Verdingungsunterla-

schriftlich, per Mail oder per Fax. Nur bei der Submissionsstelle angeforderte Verdingungsunterlagen werden gewertet. Der Versand erfolgt nach Vorlage der Kopie des Einzahlungsbeleges (kein Scheck), Barzahlung ist möglich. Anforderung bis: 02.07.2015; Abholung/Versand: 09.07.2015; Stadt Chemnitz, Submissionsstelle VOL, Markt 1 / Zi. 416a, 09111 Chemnitz
Öffnungszeiten: Montag - Freitag: 8.00 - 12.00 Uhr, Dienstag und Donnerstag: 13.30 - 15.00 Uhr
Zahlungsempfänger: Stadt Chemnitz, Kassen- und Steueramt, Kreditinstitut: Sparkasse Chemnitz, Kontonummer: 3501007506, Bankleitzahl: 87050000, IBAN: DE24 8705 0000 3501 0075 06, BIC: CHEKDE81XXX, Verwendungszweck: 18507449, 10/10/15/049

n) Zuschlagskriterien: Sollten sich Art und Umfang der Leistung nicht unterscheiden, so wird das einzige Zuschlagskriterium der Preis sein.

Vergabe Nr. 10/10/15/050 – Kauf eines gebrauchten Kompaktbaggers

a) Zur Angebotsabgabe auffordernde Stelle: Stadt Chemnitz, Hauptamt, Abt. Zentrale Dienste, Submissionsstelle VOL, Frau Beck, Markt 1, 09111 Chemnitz, Tel.: 0371 488 1067, Fax: 488 1090, Email: vol.submissionsstelle@stadt-chemnitz.de

Den Zuschlag erteilende Stelle: Stadt Chemnitz, Hauptamt, Abt. Zentrale Dienste, 09106 Chemnitz

Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind: Stadt Chemnitz, Hauptamt, Abt. Zentrale Dienste, Submissionsstelle VOL, Frau Beck, Markt 1, 09111 Chemnitz, Tel.: 0371) 488 1067, Fax: 488 1090, Email: vol.submissionsstelle@stadt-chemnitz.de

b) Art der Vergabe: Öffentliche Ausschreibung VOL/A

c) Einreichungsform für Angebote: schriftlich

d) Ausführungsort: Stadt Chemnitz,

Tiefbauamt, 09106 Chemnitz

Art und Umfang der Leistung: Kauf eines gebrauchten Kompaktbaggers bis 3,7t zulässiges Gesamtgewicht.

f) Zulassung von Nebenangeboten: nein

g) Ausführungsfrist für den Gesamtauftrag: Beginn: nach Zuschlagserteilung, Ende: 16.10.2015;

h) Vergabeunterlagen sind bei folgender Anschrift erhältlich: Stadt Chemnitz, Hauptamt, Abt. Zentrale Dienste, Submissionsstelle VOL, Frau Beck, Markt 1, 09111 Chemnitz, Tel.: 0371 488 1067, Fax: 488 1090, Email: vol.submissionsstelle@stadt-chemnitz.de

i) Angebotsfrist: 22.07.2015, 10.00 Uhr, Bindefrist: 13.08.2015

j) Höhe geforderter Sicherheitsleistungen: keine

k) Wesentliche Zahlungsbedingungen: siehe Verdingungsunterlagen

l) Zum Nachweis der Eignung sind mit dem Angebot einzureichen: - „Eigenerklärung zur Eignung für nicht

präqualifizierte Unternehmen in Öffentlichen Ausschreibungen / Offenen Verfahren“ (beinhaltet Angaben: zum Umsatz; zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie von Beiträgen zur gesetzlichen Sozialversicherung; zu vergleichbaren, erbrachten Leistungen/Referenzen; zu Insolvenzverfahren und Liquidation; das Nichtvorhandensein schwerer Verfehlungen, Vorhandensein der erforderlichen Arbeitskräfte, Eintragung in das Berufsregister; Verpflichtung zur Zahlung von Mindestlohn, falls notwendig) bzw. eine Präqualifizierung über die Präqualifizierungsdatenbank für den Liefer- und Dienstleistungsbereich. Bei Einsatz von Nachunternehmern ist nachzuweisen, dass die vorgesehenen Nachunternehmer präqualifiziert sind oder die Voraussetzungen für eine Präqualifizierung erfüllen. Nicht präqualifizierte Unternehmen haben zum Nachweis das Formblatt Eigenerklärung zur Eignung für nicht präquali-

fizierte Unternehmen“ ausgefüllt beizulegen. Auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle sind zum Nachweis der Eignung entsprechend der o. g. Eigenerklärung zur Eignung vorzulegen: - Handelsregisterauszug, - Eintragung in der Handwerksrolle oder bei der Industrie- und Handelskammer, - eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes oder eine Freistellungsbescheinigung nach § 48b EStG, - eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der für Sie zuständigen Berufsgenossenschaft, - die Zahl der in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, gegliedert nach Lohngruppen mit gesondert ausgewiesenem technischen Leitungspersonal. Eventuelle Bieteranfragen sind bis spätestens 5 Kalendertage vor Ablauf der Angebotsfrist zu stellen. Spätere Anfragen werden nicht beantwortet.

m) Kosten der Vergabeunterlagen: 5,00 EUR

Zahlungsweise: Einzahlungsbeleg

Anforderung der Verdingungsunterlagen: schriftlich, per Mail oder per Fax. Nur bei der Submissionsstelle angeforderte Verdingungsunterlagen werden gewertet. Der Versand erfolgt nach Vorlage der Kopie des Einzahlungsbeleges (kein Scheck), Barzahlung ist möglich.

Anforderung bis: 02.07.2015
Abholung/Versand: 09.07.2015
Stadt Chemnitz, Submissionsstelle VOL, Markt 1 / Zi. 416a, 09111 Chemnitz

Öffnungszeiten: Montag - Freitag: 08.00 - 12.00 Uhr, Dienstag und Donnerstag: 13.30 - 15.00 Uhr
Zahlungsempfänger: Stadt Chemnitz, Kassen- und Steueramt, Kreditinstitut: Sparkasse Chemnitz, Kontonummer: 3501007506, Bankleitzahl: 87050000, IBAN: DE24 8705 0000 3501 0075 06, BIC: CHEKDE81XXX, Verwendungszweck: 18507449, 10/10/15/050
n) Zuschlagskriterien: Zuschlagskriterien: Preis: 50 % Baujahr: 25 % Betriebsstunden 25 %

Nächste Versteigerung: 120 Fundsachen kommen unter den Hammer

Termin: Freitag, 3. Juli, 15 Uhr, Bürgerhaus am Wall, Düsseldorfer Platz 1

Die nächste öffentliche Versteigerung von Fundsachen findet am Freitag, 3. Juli, ab 15 Uhr im Bürgerhaus am Wall (Düsseldorfer Platz 1, 09111 Chemnitz) statt. Treffpunkt ist im Foyer des Bürgeramtes der Stadt im 2. Obergeschoss des Gebäudes.

Die Besichtigung der Fundsachen ist wie gewohnt vor Ort bereits ab 14:30 Uhr möglich.

Versteigert werden Handys und sonstige Fundgegenstände: Bei der

Versteigerung kommen 120 Fundsachen unter den „Hammer“ – unter anderem Bekleidung für Erwachsene und Kinder, Hand- und Sporttaschen, Regenschirme, Sonnenbrillen, Uhren und Spielsachen, verschiedenes Werkzeug, Kameras, MP3-Player und ein Raclette-Grill.

Außerdem warten zur Versteigerung 2 Überraschungspäckchen darauf, den Besitzer zu wechseln. Die Einstiegsgebote liegen für die Handys bei einem Euro, für die sonstigen Fundsachen zwischen einem und 25 Euro.

Bitte beachten: Fundgegenstände können nur während der Versteigerung gegen Barzahlung erworben werden. Außerdem weisen wir Sie darauf hin, dass 200-Euro- und 500-Euro-Scheine nicht angenommen werden.

Fragen zur Versteigerung werden im städtischen Fundbüro, Sitz: Düsseldorfer Platz 1, 09111 Chemnitz oder unter der Behördenrufnummer 115 beantwortet.

Die komplette Versteigerungsliste sowie weitere Informationen zum Thema stehen im Netz unter www.chemnitz.de/versteigerung

Öffentliche Bekanntmachung über Fundsachen

Nachstehende Gegenstände wurden im Fundbüro im **Monat Februar 2015** abgeliefert.

Die Verlierer werden gemäß §§ 980, 981 BGB hiermit aufgefordert, innerhalb 6 Wochen ab Datum dieser Bekanntmachung ihre Rechte im „Bürgerhaus am Wall“ Fundbüro, Düsseldorfer Platz 1, Tel.: 0371 488-33 88, geltend zu machen.

Öffnungszeiten: Montag und Freitag 8.30 Uhr – 12.00 Uhr, Diens-

tag und Donnerstag 8.30 Uhr – 18.00 Uhr

Chemnitz, den 24.06.2015

2 Dekorationsartikel, 1 Mütze, Top, 1 Haushaltsartikel, 2 Wollknäule, 34 Videokassetten, 1 CD, 3 Kopfhörer, 1 USB-Stick, 1 DVD, 2 Kamera, 14 Sonnenbrillen, 7 Brillen, 23 Fahrräder, 6 Gelbbörsen, 48 Paar Handschuhe, 8 Handschuhe, 12 Handys, 4 Hosen, 2 Unterwäsche, 6 Jacken, 2 Westen, 4 Strickjacken, 1 Mantel, 5 Hemden, 7 T-Shirts, 1 Nacht-

hemd, 2 Schlafanzüge, 1 Pullover, 1 Arbeitsmantel, 56 Mützen, 27 Schals, 3 Tücher, 1 Ohrenschützer, 1 Hut, 1 Schutzhelm, 1 Stirnband, 3 Bücher, 12 Schirme, 32 Schlüsselbund, 3 Schlüsseltasche, 22 Schmuck, 6 Paar Schuhe, 3 Federtaschen, 1 Zeichensachen, 2 Werkzeug, 1 Thermoskanne, 1 Kissen, 1 Spielsachen, 1 Decke, 1 Gehstock, 6 Rucksäcke, 2 Sportbeutel, 1 Handytasche, 1 Koffer, 2 Reisetaschen, 1 Tasche, 1 Glätteisen, 3 Ladekabel, 5 Uhren

Bekanntmachung der Sonderungsbehörde

Mitteilung über Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz – BoSoG – in Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz

Sonderungsplan Nr.: 399/07, Sonderungsgebiet: Mittelbacher Feldstraße

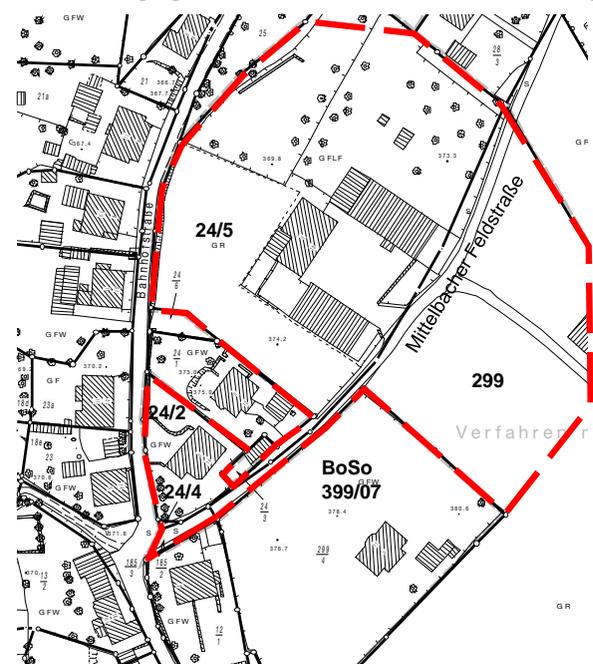
In der Gemeinde Chemnitz, Gemarkung **Mittelbach** wurde für die Flurstücke **24/2, 24/4, 24/5, 185/3 und 299** das Verfahren 399/07 nach dem Gesetz über die Sonderung unermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz – BoSoG-) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2215) in Verbindung mit dem Gesetz zur Bereinigung der Rechtsver-

hältnisse an Verkehrsflächen und anderen öffentlich genutzten privaten Grundstücken (Verkehrsflächenbereinigungsgesetz – VerFlBerG) vom 26.10.2001 (BGBl. I S. 2716; BGBl. III 403-27) eingeleitet. Das betroffene Gebiet ist in der beigefügten Karte gekennzeichnet. Hierdurch sollen die Grundstücksgrenzen in Übereinstimmung mit der Straßenverkehrsfläche gebracht werden. Sonderungsbehörde ist das Städtische Vermessungsamt Chemnitz. Der Entwurf des Sonderungsplans

sowie die zu seiner Aufstellung verwandten Unterlagen liegen vom **08.07.2015** bis **07.08.2015** in den Diensträumen des Städtischen Vermessungsamtes, Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses, 09120 Chemnitz, Annaberger Str. 89, im Zimmer **136** während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus. Die Öffnungszeiten sind wie folgt geregelt: Montag und Dienstag von 8.30 bis 12.00 Uhr, Donnerstag von 8.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr. Einsichtnahmen außerhalb der Öffnungszeiten sind nach telefonischer Absprache (Herr Gipser 0371 488 6253; Frau Erler 0371 488 6212) möglich.

Alle Planbetroffenen können innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung den Entwurf für den Sonderungsplan sowie seine Unterlagen einsehen und Einwände gegen die getroffenen Feststellungen zu den dinglichen Rechtsverhältnissen erheben. Planbetroffene sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke, die Inhaber von dinglichen Nutzungsrechten, von Gebäudeeigentum, Anspruchsberechtigte nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz und Antragsteller nach dem Vermögensgesetz. Die Einwände sind bei der oben bezeichneten Sonderungsbehörde unter der oben genannten Anschrift schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

gez. **Tibor Stemmler** //
Leiter der Sonderungsbehörde
der Stadt Chemnitz



BoSo 399/07, Gemarkung Mittelbach, Mittelbacher Feldstraße

Bekanntmachung der Sonderungsbehörde

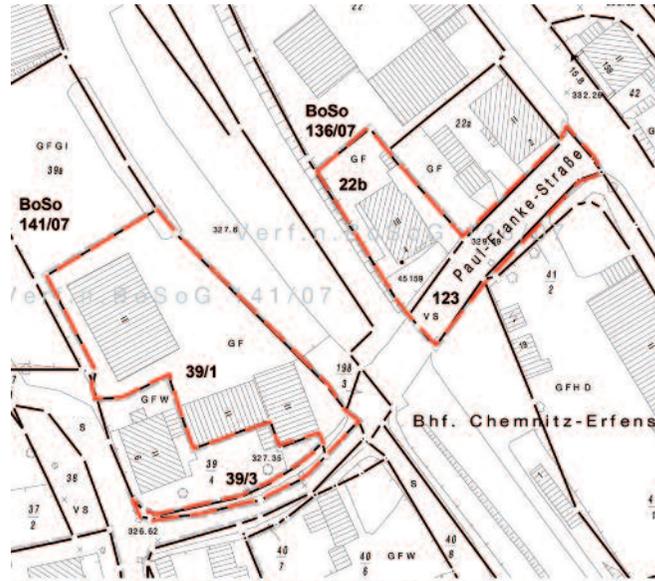
Mitteilung über Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz – BoSoG – in Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz

Bild	Verfahren	Gemarkung	Flurstücke
1	136/07	Erfenschlag	22b, 123
2	137/07	Erfenschlag	37
3	138/07	Erfenschlag	37c, 37d, 36, 38
4	139/07	Erfenschlag	40/2, 40/7
2	140/07	Erfenschlag	48
1	141/07	Erfenschlag	39/1, 39/3

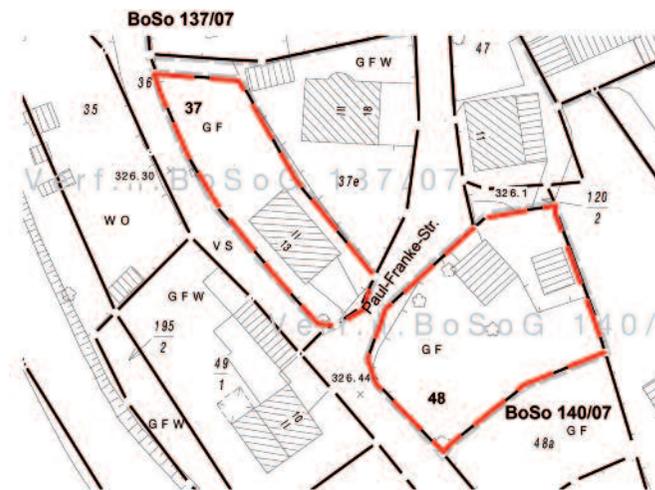
An der **Paul-Franke-Straße** in der Gemeinde **Chemnitz**, Gemarkung **Erfenschlag** wurden Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz – BoSoG-) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2215) in Verbindung mit dem Gesetz zur Bereinigung der Rechtsverhältnisse an Verkehrsflächen und anderen öffentlich genutzten privaten Grundstücken (Verkehrsflächenbereinigungsgesetz – VerkFlBerG) vom 26.10.2001 (BGBl. I S. 2716; BGBl. III 403-27) eingeleitet. Das betroffene Gebiet ist in den beigefügten Karten gekennzeichnet. Hierdurch sollen die Grundstücksgrenzen in Übereinstimmung mit der Straßenverkehrsfläche gebracht werden.

Sonderungsbehörde ist das Städtische Vermessungsamt Chemnitz. Der Entwurf des Sonderungsplans sowie die zu seiner Aufstellung verwandten Unterlagen liegen vom **08.07.2015 bis 07.08.2015** in den Diensträumen des Städtischen Vermessungsamtes, Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses, 09120 Chemnitz, Annaberger Str. 89, im Zimmer **136** während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus. Die Öffnungszeiten sind wie folgt geregelt: Montag und Dienstag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, Donnerstag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr. Einsichtnahmen außerhalb der Öffnungszeiten sind nach telefonischer Absprache (Herr Gipser 0371/488 6253; Frau Erlor 0371/488 6212) möglich.

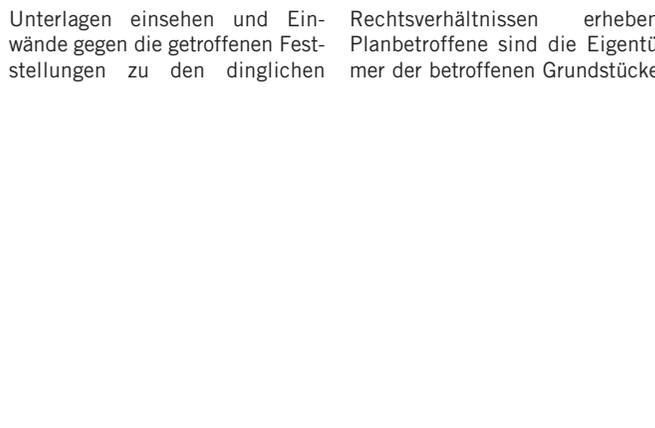
Alle Planbetroffenen können innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung den Entwurf für den Sonderungsplan sowie seine



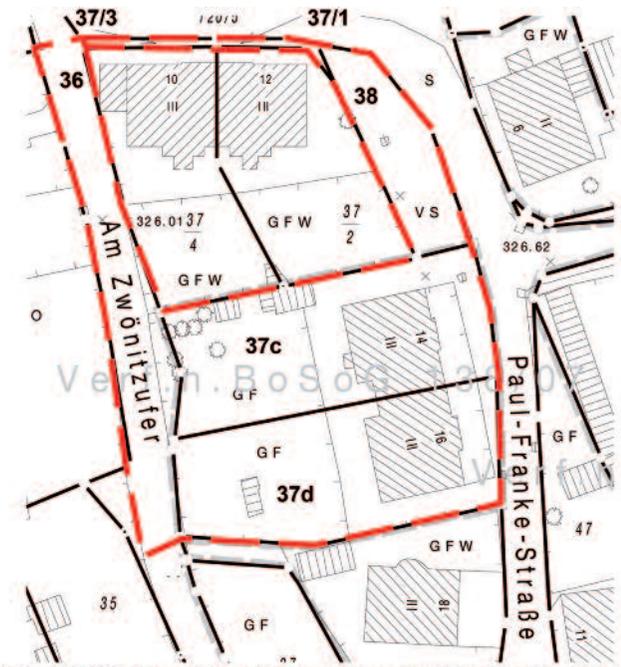
Gemarkung Erfenschlag, Paul-Franke-Straße, Blatt 1



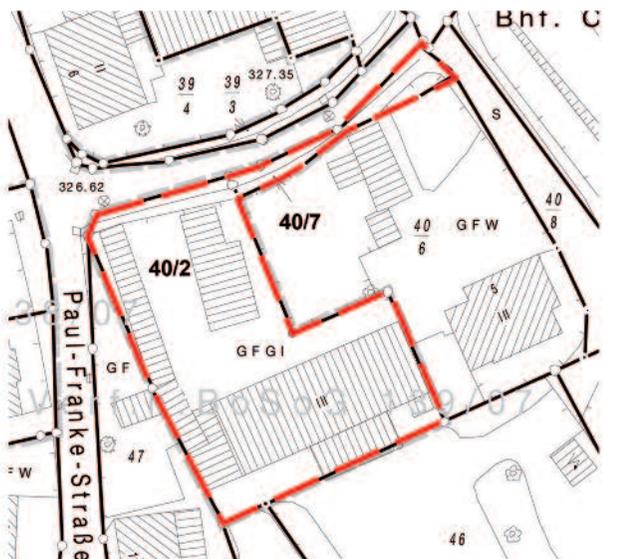
Gemarkung Erfenschlag, Paul-Franke-Straße, Blatt 2



Gemarkung Erfenschlag, Paul-Franke-Straße, Blatt 1



BoSo 138/07, Gemarkung Erfenschlag, Paul-Franke-Str., Blatt 3



BoSo 139/07, Gemarkung Erfenschlag, Paul-Franke Str., Blatt 4

Unterlagen einsehen und Einwände gegen die getroffenen Feststellungen zu den dinglichen

Rechtsverhältnissen erheben. Planbetroffene sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke,

die Inhaber von dinglichen Nutzungsrechten, von Gebäudeeigentum, Anspruchsberechtigte nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz und Antragsteller nach dem Vermögensgesetz. Die Einwände sind bei der oben bezeichneten

Sonderungsbehörde unter der oben genannten Anschrift schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

gez. **Tibor Stemmler** //
 Leiter der Sonderungsbehörde der Stadt Chemnitz

Ausschreibung

Vergabe Nr. 17/15/589

a) Name, Anschrift, Kontaktdaten des Auftraggebers (Vergabestelle): Stadt Chemnitz, Gebäudemanagement und Hochbau, Annaberger Straße 89, 09120 Chemnitz, Tel.: 0371 488 6501, Fax: 488 6591, Email: gmh@stadt-chemnitz.de
 b) Gewähltes Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
 d) Art des Auftrags: Obere Luisenschule – Grundschule
 e) Ort der Ausführung: Chemnitz, Fritz-Matschke-Straße 23, 09113 Chemnitz
 f) Art und Umfang der Leistung:

Los 7: Fliesenarbeiten

- 137,50 m² entfernen Bodenbelag, Fliesen im Dickbett
- 68,75 m Randstreifen entfernen
- 137,50 m² reinigen des Untergrundes
- 137,50 m² aufrauen des Untergrundes
- 8,00 m schließen von Rissen, Innenböden mit Epoxidharz-Injektion, Estrich 1-3 mm
- 33,50 m² Mehraufzug unter Bodenbelägen
- 9,00 lfm vergießen/verdübeln von Scheinfugen
- 124,36 m² Bodenbelag, 200mm*200mm, Dünnbett
- 14,00 m² Bodenbelag Randfries, 200mm*200mm, Dünnbett
- 12,00 Stück herstellen von Löchern, Bodenbelag
- 32 m² Ausgleich mit Schnellestrich
- 12,00 lfm Fliesen auf Gehrung
- 60,00 Stück nachträgliches anarbeiten von Fliesen
- 14,50 m Winkelprofil aus Aluminium
- 20,00 lfm dauerelastische Verfü-

gung
 - 6,00 lfm Verfübung Silikon
 - 61,00 m² Abdeckung, besonderer Schutz, Türen, Boden etc.
 Zuschlagskriterien: Sollten sich die angebotenen Leistungen nach Art und Umfang nicht unterscheiden, wird das einzige Zuschlagskriterium der Preis sein.
 g) Zweck der baulichen Anlage bzw. des Auftrags: Entscheidung über Planungsleistungen: nein
 h) Art und Umfang der einzelnen Lose:
 Aufteilung in mehrere Lose: nein
 Einreichung der Angebote möglich für: ein Los
 Vergabe der Lose an verschiedene Bieter: nein
 i) Zeitpunkt und Dauer des Bauleistungsauftrages:
 Ausführungsfrist für den Gesamtauftrag: 07/17/15/589: Beginn: 15.09.2015, Ende: 12.10.2015
 j) Zulässigkeit von Nebenangeboten nach § 8 Absatz 2 Nummer 3 VOB/A 2009: Zulässigkeit von Nebenangeboten: Nebenangebote sind zulässig. Pauschalangebote werden ausgeschlossen.
 k) Ausgabe der Vergabeunterlagen: Vergabeunterlagen sind bei folgender Anschrift erhältlich: Stadt Chemnitz, Submissionssstelle, Frau Henke, Zimmer 018, Annaberger Straße 89, 09120 Chemnitz, Tel.: 0371 488 3078, Fax: 488 3096, Email: submissionssstelle@stadt-chemnitz.de
 l) Kosten der Vergabeunterlagen: Vervielfältigungskosten Gesamtmaßnahme: 07/17/15/589: 7,00 EUR
 Zahlungsweise: Einzahlungsbeleg
 Zahlungseinzelheiten: Bargeldzahlung bei Abholung möglich. Der Versand erfolgt nach Vorlage der Kopie des Zahlungsbeleges (keine Schecks).

Anforderung der Vergabeunterlagen bis: 02.07.2015
 Verspätet eingehende Anforderungen werden nicht berücksichtigt.
 Abholung/Versand ab: 09.07.2015
 Anschrift: Stadt Chemnitz, Submissionssstelle, Annaberger Straße 89, 09120 Chemnitz
 Öffnungszeiten: Mo 8.30-12.00 Uhr und 13.30-15.30 Uhr, Di-Mi 13.00-15.30 Uhr, Do 13.30-18.00 Uhr, Freitag geschlossen
 Die Anforderung der Ausschreibung auf Datenträger, Datenart 83 nach GAEB, Ausgabe 2000, ist möglich. Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.
 Zahlungsempfänger: Kassen- und Steueramt Chemnitz, Kreditinstitut: Sparkasse Chemnitz, IBAN: DE87 8705 0000 3501 0092 82, BIC: CHEKDE33XXX, Verwendungszweck: 40012221 Verg.-Nr. 17/15/589 und Los Nr.
 n) Frist für den Eingang der Angebote: 24.07.2015, 10.30 Uhr
 o) Abgabe der Angebote: Anschrift, an die die Angebote schriftlich zu richten sind: Stadt Chemnitz, Submissionssstelle, Zimmer 018, Frau Henke, Annaberger Straße 89, 09120 Chemnitz, Tel.: 0371 488 3078, Fax: 488 3096, Email: submissionssstelle@stadt-chemnitz.de
 p) Sprache, in der die Angebote verfasst sein müssen: deutsch
 q) Eröffnungstermin: Datum, Uhrzeit und Ort des Eröffnungstermins sowie Angabe, welche Personen bei der Eröffnung der Angebote anwesend sein dürfen
 Stadt Chemnitz, Submissionssstelle, Zimmer 016, Annaberger Straße 89, 09120 Chemnitz
 Datum und Uhrzeit der Eröffnung der Angebote: Bei Gesamtvergabe Los 07/17/15/589: 24.07.2015, 10.30

Uhr; Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen: Bieter und ihre Bevollmächtigten
 r) Geforderte Sicherheiten: Bei einer Auftragssumme von 250.000,- € ohne Umsatzsteuer Bürgschaft für Vertragserfüllung in Höhe von 5% der Auftragssumme und Bürgschaft für Mängelansprüche in Höhe von 3% der Auftragssumme einschließlich erweiterter Nachträge.
 s) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen: gemäß Vergabeunterlagen
 t) Rechtsform der Bietergemeinschaft: Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter
 u) Eignungsnachweise: Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass die vorgesehenen Nachunternehmer präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen. Nicht präqualifizierte Unternehmen haben zum Nachweis der Eignung mit dem Angebot das Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung für nicht präqualifizierte Unternehmen“ mit folgendem Inhalt vorzulegen. Angaben/Erklärungen über den Umsatz des Unternehmens in den letzten 3 Geschäftsjahren für vergleichbare Leistungen, mindestens 3 Referenzen der letzten 3 Geschäftsjahre für vergleichbare Leistungen, das Vorhandensein der erforderlichen Arbeitskräfte, die Eintragung in das Berufsregister, Insolvenzverfahren bzw. Liquidation, das Nichtvorhandensein schwerer Verfehlungen, die Zahlung

von Steuern und Abgaben, die Zahlung von Beiträgen zur gesetzlichen Sozialversicherung, die Erklärung über die Einhaltung des gesetzlichen Mindestlohns. Bei Einsatz von Nachunternehmern sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für die vorgesehenen Nachunternehmern abzugeben, es sei denn die Nachunternehmer sind präqualifiziert. In diesem Fall reicht die Angabe der Nummer, unter der die Nachunternehmer in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden. Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (ggf. auch die der Nachunternehmer) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage folgender Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen: Aufgliederung der Arbeitskräfte nach Lohngruppen für die letzten 3 Geschäftsjahre mit gesondert ausgewiesenem technischen Leitungspersonal, Gewerbeamt, Handelsregisterauszug, Eintragung in die Handwerksrolle oder bei der Industrie- und Handelskammer, Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes bzw. Freistellungsbescheinigung nach § 48 b EStG, Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Berufsgenossenschaft. Sofern es in dem Gewerk einen gesetzlich geregelten Mindestlohn gibt, dann erfolgt bei dessen Nichteinhaltung der Abschluss des Angebotes.
 v) Zuschlagsfrist: 24.08.2015
 w) Prüfstelle für Verstöße gegen Vergabebestimmungen: Allg. Fach-/Rechtsaufsicht: Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, Tel.: 0371 5320, Fax: 5321303

Sitzung des Verwaltungs- und Finanzausschusses – öffentlich –

Donnerstag, den 02.07.2015, 17:15 Uhr, Stadtverordnetensaal des Rathauses, Markt 1,
09111 Chemnitz

Tagesordnung:

1. Eröffnung, Begrüßung sowie Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung des Verwaltungs- und Finanzausschusses – öffentlich – vom 19.03.2015
4. Beschlussvorlagen an den Verwaltungs- und Finanzausschuss

- 4.1. Übertragung der Kassengeschäfte in der Tiefgarage Theaterplatz auf einen Dritten
Vorlage: B-133/2015
Einreicher: Dezernat 1/Amt 21
- 4.2. Übertragung der Kassengeschäfte im Tierpark der Stadt Chemnitz auf einen Dritten
Vorlage: B-134/2015
Einreicher: Dezernat 1/Amt 21
- 4.3. „Verkauf einer Teilfläche des Flurstück 300/2 (nach Vermessung Flurstück 300/7) der Gemarkung Stelzendorf im Industrie- und Gewerbegebiet „An der Jagdschänkenstraße“ – Südwest-

Quadrant“.

Vorlage: B-161/2015

Einreicher: Dezernat 6/Amt 66

5. Verschiedenes
- 5.1. Mündliche Informationen der Verwaltung
- 5.2. Fragen der Ausschussmitglieder
6. Bestimmung von zwei Ausschussmitgliedern zur Unterzeichnung der Niederschrift der Sitzung des Verwaltungs- und Finanzausschusses
– öffentlich –

Berthold Brehm //
Stadtkämmerer

Ausschreibung

Vergabe Nr. 10/01/15/003 – Satz, Druck und Vertrieb Chemnitzer Amtsblatt

a) Name und Anschrift der Vergabestelle (Auftraggeber):

Stadt Chemnitz, Hauptamt, Abt. Zentrale Dienste, Submissionsstelle VOL, Frau Beck, Markt 1, 09111 Chemnitz, Tel.-Nr.: (0371) 488 1067, Fax: 488 1090, Email: vol.submissionsstelle@stadt-chemnitz.de

Den Zuschlag erteilende Stelle: Stadt Chemnitz, Hauptamt, Abt. Zentrale Dienste, 09106 Chemnitz

Stelle, bei der die Angebote einzureichen sind: Stadt Chemnitz, Hauptamt, Abt. Zentrale Dienste, Submissionsstelle VOL, Frau Beck, Markt 1, 09111 Chemnitz, Tel.: 0371 488 1067, Fax: 488 1090, Email: vol.submissionsstelle@stadt-chemnitz.de

b) Art der Vergabe: Öffentliche Ausschreibung VOL/A

c) Einreichungsform für Angebote: schriftlich

d) Ausführungsort: Stadt Chemnitz, 09106 Chemnitz

Art und Umfang der Leistung: Satz, Druck und Vertrieb des Chemnitzer Amtsblatts über zwei Jahre mit vorheriger Anzeigenakquise und der Option der Verlängerung um ein Jahr.

f) Zulassung von Nebenangeboten: nein

g) Ausführungsfrist für den Gesamtauftrag: Beginn: 27.08.2015, Ende: 08.02.2018

h) Vergabeunterlagen sind bei folgender Anschrift erhältlich: Stadt Chemnitz, Hauptamt, Abt. Zentrale Dienste, Submissionsstelle VOL, Frau Beck, Markt 1, 09111 Chemnitz, Tel.: 0371 488 1067, Fax: 488 1090, Email: vol.submissionsstelle@stadt-chemnitz.de

i) Angebotsfrist: 24.07.2015, 10.00 Uhr, Bindefrist: 27.08.2015

j) Höhe geforderter Sicherheitsleistungen: keine

k) Wesentliche Zahlungsbedingungen: siehe Verdingungsunterlagen

l) Zum Nachweis der Eignung sind mit dem Angebot einzureichen: - Referenzen (vergleichbare Publikationen der letzten 3 Jahre) - bitte Muster beifügen. - Qualifikationsnachweis auf dem Gebiet der Gestaltung (oder Zeitungssatz) - „Eigenerklärung zur Eignung für nicht präqualifizierte Unternehmen in Öffentlichen Ausschreibungen / Offenen Verfahren“ (beinhaltet Angaben: zum Umsatz; zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie von Beiträgen zur gesetzlichen Sozialversicherung; zu vergleichbaren, erbrachten Leistungen / Referenzen; zu Insolvenzverfahren und Liquidation; das Nichtvorhandensein schwerer Verfehlungen, Vorhandensein der erforderlichen Arbeitskräfte, Eintragung in das Berufsregister; Verpflichtung zur Zahlung von Mindestlohn, falls notwendig) bzw. eine Präqualifizierung über die Präqualifizierungsdatenbank für den Liefer- und Dienstleistungsbe- reich. Bei Einsatz von Nachunternehmern ist nachzuweisen, dass die vorgesehenen Nachunternehmer präqualifiziert sind oder die Voraussetzungen für eine Präqualifizierung erfüllen. Nicht präqualifizierte Unternehmen haben zum Nachweis das Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung für nicht präqualifizierte Unternehmen“ ausgefüllt beizulegen. Auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle sind zum Nachweis der Eignung entsprechend der o. g. Eigenerklärung zur Eignung vorzulegen: - Handelsregisterauszug, - Eintragung in der Handwerksrolle oder bei der Industrie- und Handelskammer,

- eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes oder eine Freistellungsbescheinigung nach § 48b EStG, - eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der für Sie zuständigen Berufsgenossenschaft, - die Zahl der in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren Jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, gegliedert nach Lohngruppen mit gesondert ausgewiesenem technischen Leitungspersonal. Eventuelle Bieteranfragen sind bis spätestens 5 Kalendertage vor Ablauf der Angebotsfrist zu stellen. Spätere Anfragen werden nicht beantwortet.

m) Kosten der Vergabeunterlagen: 5,00 EUR

Zahlungsweise: Einzahlungsbeleg
Anforderung der Verdingungsunterlagen: schriftlich, per Mail oder per Fax. Nur bei der Submissionsstelle angeforderte Verdingungsunterlagen werden gewertet. Der Versand erfolgt nach Vorlage der Kopie des Einzahlungsbeleges (kein Scheck), Barzahlung ist möglich.

Anforderung bis: 02.07.2015

Abholung/Versand: 09.07.2015

Stadt Chemnitz, Submissionsstelle VOL, Markt 1 /Zi. 416a, 09111 Chemnitz

Öffnungszeiten: Montag - Freitag: 08.00 - 12.00 Uhr, Dienstag und Donnerstag: 13.30 - 15.00 Uhr

Zahlungsempfänger: Stadt Chemnitz, Kassen- und Steueramt, Kreditinstitut: Sparkasse Chemnitz, Kontonummer: 3501007506, Bankleitzahl: 87050000, IBAN: DE24 8705 0000 3501 0075 06, BIC: CHEKDE81XXX, Verwendungszweck: 18507449, 10/01/15/003

n) Zuschlagskriterien: Sollten sich Art und Umfang der Leistung nicht unterscheiden, so wird das einzige Zuschlagskriterium der Preis sein.

Ausschreibung

Vergabe Nr. 17/15/663

a) Name, Anschrift, Kontaktdaten des Auftraggebers (Vergabestelle): Stadt Chemnitz, Gebäudemanagement und Hochbau, Annaberger Straße 89, 09120 Chemnitz, Tel.: 0371 488 6501, Fax: 488 6591, Email: gmh@stadt-chemnitz.de

b) Gewähltes Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

d) Art des Auftrags: Leichtathletik – Mehrzweckhalle

e) Ort der Ausführung: Chemnitz, Reichenhainer Straße 154, 09125 Chemnitz

f) Art und Umfang der Leistung:

Los 03: Fliesenarbeiten

- ca. 52 m² Untergrund spachteln
- ca. 148 m² Streichisolierung als Abdichtung für Wände aufbringen
- ca. 30 Stück Rohrdurchgänge herstellen
- ca. 2 Stück Revisionstüren mit Rahmen einbauen
- ca. 150 m² Wandfliesen einbauen, einschließlich Untergrundvorbereitung
- ca. 110 m² Bodenfliesen einbauen, einschließlich Untergrundvorbereitung

Zuschlagskriterien: Sollten sich die angebotenen Leistungen nach Art und Umfang nicht unterscheiden, wird das einzige Zuschlagskriterium der Preis sein.

g) Zweck der baulichen Anlage bzw. des Auftrags: Entscheidung über Planungsleistungen: nein

h) Art und Umfang der einzelnen Lose:

Aufteilung in mehrere Lose: nein;

Einreichung der Angebote möglich für: ein Los; Vergabe der Lose an verschiedene Bieter: nein

i) Zeitpunkt und Dauer des Bauleistungsauftrages:

Ausführungsfrist für den Gesamtauftrag: 03/17/15/663; Beginn: 48. KW 2015, Ende: 50. KW 2015

j) Zulässigkeit von Nebenangeboten nach § 8 Absatz 2 Nummer 3 VOB/A 2009: Zulässigkeit von Nebenangeboten: Nebenangebote sind zulässig. Pauschalangebote werden ausgeschlossen.

k) Ausgabe der Vergabeunterlagen: Vergabeunterlagen sind bei folgender Anschrift erhältlich: Stadt Chemnitz, Submissionsstelle, Frau Chavane, Zimmer 018, Annaberger Straße 89, 09120 Chemnitz, Tel.: 0371 488 3081, Fax: 488 3096, Email: submissionsstelle@stadt-chemnitz.de

l) Kosten der Vergabeunterlagen: Vervielfältigungskosten Gesamtmaßnahme: 03/17/15/663: 7,00 EUR
Zahlungsweise: Einzahlungsbeleg
Zahlungseinzelheiten: Bargeldzahlung bei Abholung möglich. Der Versand erfolgt nach Vorlage der Kopie des Zahlungsbeleges (keine Schecks).
Anforderung der Vergabeunterlagen bis: 02.07.2015

Verspätet eingehende Anforderungen werden nicht berücksichtigt.

Abholung/Versand ab: 09.07.2015
Anschrift: Stadt Chemnitz, Submissionsstelle, Annaberger Straße 89, 09120 Chemnitz

Öffnungszeiten: Mo 8.30-12.00 Uhr und 13.30-15.30 Uhr, Di-Mi 13.00-15.30 Uhr, Do 13.30-18.00 Uhr, Freitag geschlossen

Die Anforderung der Ausschreibung auf Datenträger, Datenart 83 nach GAEB, Ausgabe 2000, ist möglich. Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.

Zahlungsempfänger: Kassen- und Steueramt Chemnitz, Kreditinstitut: Sparkasse Chemnitz, IBAN: DE87 8705 0000 3501 0092 82, BIC: CHEKDE81XXX, Verwendungszweck: 40012221 Verg.-Nr. 17/15/663 und Los Nr.

n) Frist für den Eingang der Angebote: 28.07.2015, 10.00 Uhr

o) Abgabe der Angebote: Anschrift, an die die Angebote schriftlich zu richten sind: Stadt Chemnitz, Submissionsstelle, Zimmer 018, Frau Henke, Annaberger Straße 89, 09120 Chemnitz, Tel.: 0371 488 3078, Fax: 488 3096, Email: submissionsstelle@stadt-chemnitz.de

p) Sprache, in der die Angebote verfasst sein müssen: deutsch

q) Eröffnungstermin: Datum, Uhrzeit und Ort des Eröffnungstermins sowie Angabe, welche Personen bei der Eröffnung der Angebote anwesend sein dürfen Stadt Chemnitz, Submissionsstelle, Zimmer 016, Annaberger Straße 89, 09120 Chemnitz

Datum und Uhrzeit der Eröffnung der Angebote: Bei Gesamtvergabe Los 03/17/15/663: 28.07.2015, 10.00 Uhr; Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen: Bieter und ihre Bevollmächtigten

r) Geforderte Sicherheiten: Bei einer Auftragssumme von 250.000,- € ohne Umsatzsteuer Bürgschaft für Vertragserfüllung in Höhe von 5% der Auftragssumme und Bürgschaft für

Mängelansprüche in Höhe von 3% der Auftragssumme einschließlich erteilter Nachträge.

s) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen: gemäß Vergabeunterlagen

t) Rechtsform der Bietergemeinschaft: Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter

u) Eignungsnachweise: Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage folgender Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen: Aufgliederung der Arbeitskräfte nach Lohngruppen für die letzten 3 Geschäftsjahre mit gesondert ausgewiesenem technischen Leitungspersonal, Gewerbeamt, Handelsregisterauszug, Eintragung in die Handwerksrolle oder bei der Industrie- und Handelskammer, Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes bzw. Freistellungsbescheinigung nach § 48 b EStG, Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Berufsgenossenschaft. Sofern es in dem Gewerk einen gesetzlich geregelten Mindestlohn gibt, dann erfolgt bei dessen Nichteinhaltung der Abschluss des Angebotes.

v) Zuschlagsfrist: 28.08.2015

w) Prüfstelle für Verstöße gegen Vergabebestimmungen: Allg. Fach-/Rechtsaufsicht: Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, Tel.: 0371 5320, Fax: 5321303

Satzung der Stadt Chemnitz für das Amt für Jugend und Familie

Redaktioneller Stand: Juni 2015

Inhalt

I. Jugendamt

- § 1 Gliederung und Bezeichnung des Jugendamtes
- § 2 Zuständigkeit des Amtes für Jugend und Familie
- § 3 Aufgaben des Amtes für Jugend und Familie

II. Jugendhilfeausschuss

- § 4 Rechtsstellung und Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses
- § 5 Stimmberichtigte Mitglieder des Jugendhilfeausschusses
- § 6 Beratende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses
- § 7 Zuständigkeiten, Rechte und Aufgaben des Jugendhilfeausschusses
- § 8 Unterausschüsse
- § 9 Rechtsstellung der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses
- § 10 Verschwiegenheitspflicht

III. Verfahren

- § 11 Sitzungen
- § 12 In-Kraft-Treten

Satzung der Stadt Chemnitz für das Amt für Jugend und Familie

Aufgrund der §§ 70 Abs. 2, 71 Abs. 3 des Sozialgesetzbuches (SGB) (Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2, Absatz 8 Gv. 21. Januar 2015 (BGBl. I, Seite 10), § 2 des Landesjugendhilfegesetzes (LJHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 2008 (SächsGVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2010 (SächsGVBl. S.182, 184), § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 234, 237) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Chemnitz in seiner Sitzung vom 10. Juni 2015 folgende Satzung der Stadt Chemnitz für das Amt für Jugend und Familie mit Beschluss-Nr. B-065/2015 beschlossen:

I. Jugendamt

§ 1

Gliederung und Bezeichnung des Jugendamtes

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe hat die Stadt Chemnitz gemäß § 69 Abs. 3 SGB VIII i. V. mit § 1 Abs. 1 und 2 Landesjugendhilfegesetz für den Freistaat Sachsen (LJHG) ein Jugendamt errichtet.
- (2) Die Aufgaben des Jugendamtes werden gemäß § 70 Abs. 1 SGB VIII i. V. mit § 1 Abs. 3 LJHG durch den Jugendhilfeausschuss der Stadt Chemnitz und die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen.
- (3) Das Jugendamt der Stadtverwaltung Chemnitz führt die Bezeichnung „Amt für Jugend und Familie“.

§ 2

Zuständigkeit des Amtes für Jugend und Familie

- (1) Das Amt für Jugend und Familie ist nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und auf Grundlage dieser Satzung für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe und die För-

derung der freien Jugendhilfe im Gebiet der Stadt Chemnitz zuständig.
(2) Der Verwaltung des Amtes für Jugend und Familie obliegen alle Verwaltungsgeschäfte, die regelmäßig und wiederholt anfallen und nach vorgegebenen Regelungen und Grundsätzen zu behandeln sind, sofern ihnen nicht aufgrund ihrer politischen, finanziellen oder strukturellen Auswirkungen eine grundsätzliche Bedeutung zukommt.

§ 3

Aufgaben des Amtes für Jugend und Familie

- (1) Das Amt für Jugend und Familie ist die zentrale Stelle für die Koordinierung aller Maßnahmen auf dem Gebiet der öffentlichen Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit jedes jungen Menschen und die Stärkung und Erhaltung der Herkunftsfamilie stehen bei der Aufgabenwahrnehmung im Mittelpunkt.
- (2) Das Amt für Jugend und Familie arbeitet eng mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen zusammen, die sich mit Angelegenheiten junger Menschen und der Familien befassen, insbesondere mit den Ämtern der Verwaltung, der Abteilung Familien-, Betreuungs- und Unterbringungssachen und der Abteilung Strafsachen des Amtsgerichtes Chemnitz, der Agentur für Arbeit, dem Jobcenter sowie der Regionalstelle Chemnitz der Sächsischen Bildungsagentur und den Polizeibehörden.
- (3) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden im Auftrag des Oberbürgermeisters gemäß § 70 Abs. 2 SGB VIII vom Leiter des Amtes für Jugend und Familie im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse des Stadtrates und des Jugendhilfeausschusses geführt.

II. Jugendhilfeausschuss

§ 4

Rechtsstellung und Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss ist ein beschließender Ausschuss im Sinne § 41 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i. V. mit § 3 Abs.1 des Landesjugendhilfegesetzes für den Freistaat Sachsen (LJHG). Er ist ein Gremium der partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen öffentlicher und freier Jugendhilfe gemäß § 4 SGB VIII und fungiert als Bindeglied zwischen diesen beiden Teilen der Jugendhilfe. Der Jugendhilfeausschuss ist als Teil der zweigliedrigen Behörde ein Ausschuss der besonderen Art. Er ist kein Ausschuss des Stadtrates.
- (2) Der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses ist der Oberbürgermeister. Der Stellvertreter des Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses wird aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder gewählt und leitet die Sitzungen bei Abwesenheit des Oberbürgermeisters. Weitere Stellvertreter können aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder gewählt werden. Bei gleichzeitiger Abwesenheit des Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses und dessen Stellvertreters wird die Sitzung des Jugendhilfeausschusses durch das an Lebensjahren älteste anwesende stimmberichtigte Mitglied des Jugendhilfeausschusses

geleitet.

- (3) Dem Jugendhilfeausschuss gehören stimmberichtigte und beratende Mitglieder an.

§ 5

Stimmberichtigte Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberichtigte Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden an.
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder aus der Mitte des Stadtrates werden für die Dauer der Wahlperiode des Stadtrates gemäß § 4 Abs. 2 Landesjugendhilfegesetz analog § 42 Abs. 2 SächsGemO i. V. mit § 22 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom Stadtrat gewählt. Sie üben ihre Tätigkeit solange aus, bis der neu gewählte Jugendhilfeausschuss zusammentritt. Der Jugendhilfeausschuss ist spätestens vier Monate nach der konstituierenden Sitzung des Stadtrates zu bilden und einzuberufen. Die Wahl der weiteren stimmberechtigten Mitglieder sowie der beratenden Mitglieder erfolgt nach § 39 Abs. 7 SächsGemO.
- (3) Für jedes stimmberichtigte Mitglied ist ein persönlicher Stellvertreter zu wählen.
- (4) Drei Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses (einschließlich des Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses) sind zugleich Mitglieder des Stadtrates der Stadt Chemnitz oder in Angelegenheiten der Jugendhilfe erfahrene Frauen und Männer (§ 71 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII). Der Stadtrat ist vorschlagsberechtigt für 8 stimmberichtigte Mitglieder des Jugendhilfeausschusses.

Die anderen zwei Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder werden auf Vorschlag der im Bereich der Stadt Chemnitz wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe gewählt. Vorschläge der Jugendverbände und Wohlfahrtsverbände sind gemäß § 71 Abs.1 Nr. 2 SGB VIII angemessen zu berücksichtigen. Die Verbände der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe und die Wohlfahrtsverbände sind vorschlagsberechtigt für insgesamt 6 stimmberichtigte Mitglieder des Jugendhilfeausschusses.

- (5) Die vorschlagsberechtigten anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sollen mindestens die doppelte Anzahl der insgesamt auf sie entfallenden Mitglieder und ihre Stellvertreter vorschlagen. In dem Vorschlag soll eine angemessene Anzahl ehrenamtlich Tätiger enthalten sein.
- (6) Scheidet ein Mitglied oder sein persönlicher Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, so ist gemäß § 4 Abs. 5 des Landesjugendhilfegesetzes ein Ersatzmitglied für den Rest der Wahlzeit auf Vorschlag derjenigen Stelle, die das ausgeschiedene Mitglied oder den Stellvertreter vorgeschlagen hatte, zu wählen.

§ 6

Beratende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

- (1) Als beratende Mitglieder gehören gemäß § 5 Abs. 1 des Landesjugendhilfegesetzes
 - a) der Leiter des Amtes für Jugend und Familie oder sein Stellvertreter
 - b) ein Vormundschafts-, Jugend- oder Familienrichter, der von dem Präsidenten oder Direktor des Amtsgerich-

tes Chemnitz bestellt wird

- c) ein Vertreter der örtlich zuständigen Agentur für Arbeit Chemnitz,
- d) ein Vertreter des Jobcenters,
- e) ein Vertreter der Regionalstelle Chemnitz der Sächsischen Bildungsagentur,
- f) ein Vertreter der Polizeidirektion Chemnitz - Erzgebirge,
- g) je ein Vertreter der evangelischen, katholischen und jüdischen Gemeinde,
- h) der kommunale Gleichstellungsbeauftragte oder eine in der Gleichstellungsarbeit erfahrene Person dem Jugendhilfeausschuss an und sind durch die dafür örtlich zuständigen Stellen zu bestimmen.
- (2) Gemäß § 5 Abs. 4 des Landesjugendhilfegesetzes gehören darüber hinaus
 - der Bürgermeister für Bildung, Jugend, Soziales, Kultur und Sport,
 - den Kinderbeauftragten der Stadt Chemnitz,
 - zwei sachkundige Einwohner, die das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und mindestens 16 Jahre alt sind,
 - ein Vertreter der AG „Stadtelternrat der Kindertageseinrichtungen“ als beratende Mitglieder dem Jugendhilfeausschuss an.
- (3) Für jedes beratende Mitglied des Jugendhilfeausschusses ist ein Stellvertreter durch die dafür örtlich zuständige Stelle zu bestimmen. Diese Regelung gilt nicht für den Kinderbeauftragten der Stadt und die sachkundigen Einwohner.
- (4) Die beratenden Mitglieder und deren Stellvertreter sind durch den Stadtrat widerruflich zu berufen.
- (5) Anerkannte Träger der freien Jugendhilfe, die durch ein stimmberichtigtes Mitglied im Jugendhilfeausschuss vertreten sind, können nicht zugleich beratende Mitglieder stellen.

§ 7

Zuständigkeiten, Rechte und Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich anregend und fördernd mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe. Er beschließt im Rahmen der vom Stadtrat bereitgestellten Mittel über die Angelegenheiten der Jugendhilfe. Er nimmt die Rechte nach § 71 Absatz 2 und 3 SGB VIII wahr.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss hat nach § 71 Abs. 3, S. 2 SGB VIII ein Antragsrecht und soll vor jeder Beschlussfassung des Stadtrates in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung des Leiters des Amtes für Jugend und Familie der Stadt Chemnitz gehört werden.

- (3) Der Jugendhilfeausschuss hat gemäß § 71 Abs. 3 SGB VIII das Recht, Anträge an den Stadtrat zu stellen. Das Verfahren regelt § 32 Abs. 7 der Geschäftsordnung des Stadtrates. Mindestens drei stimmberichtigte Mitglieder des Jugendhilfeausschusses können bis spätestens 14 Arbeitstage vor einer Sitzung, den Tag der Sitzung nicht mitgerechnet, beim Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses beantragen, dass ein an den Stadtrat gerichteter Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Jugendhilfeausschusses gesetzt wird (Beschlussantrag des Jugendhilfeaus-

schusses an den Stadtrat gemäß § 71 Abs. 3 S. 2 SGB VIII). Die Beratung im Jugendhilfeausschuss erfolgt in der Regel in öffentlicher Sitzung.

- (4) Der Jugendhilfeausschuss kann zu jugendspezifischen Themen Sachverständige einladen und anhören.
- (5) Der Jugendhilfeausschuss erfüllt im Rahmen seiner Zuständigkeiten insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie von Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe;
 2. Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe;
 3. Jugendhilfeplanung unter Beteiligung von Trägern der freien Jugendhilfe an entsprechen den Arbeitsgruppen, Festlegung der Grundsätze für die Jugendhilfeplanung und Festlegung der Arbeitsgruppen der Jugendhilfe nach § 78 SGB VIII in i. V. mit § 2 Abs. 2e LJHG;
 4. Förderung der freien Jugendhilfe;
 5. Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII i. V. mit § 19 Abs. 2a LJHG, die im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Jugend und Familie der Stadt Chemnitz tätig sind;
 6. Beteiligung an der Durchführung von Aufgaben und der Übertragung dieser Aufgaben zur Ausführung an die Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 76 SGB VIII;
 7. Vorbereitung des Haushaltplanes der öffentlichen Jugendhilfe; Beschlussrecht gemäß § 71 Abs. 3 SGB VIII über
 - Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der vom Stadtrat bereitgestellten Mittel, der vom Stadtrat erlassenen Satzungen und gefassten Beschlüsse;
 - die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen des Amtes für Jugend und Familie und der Träger der freien Jugendhilfe nach Maßgaben, Richtlinien und im Rahmen der vom Stadtrat bereitgestellten Mittel;
 - die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe;
 8. Vorschlagsrecht über die Vorschlagsliste der Jugendschöffen gemäß § 35 Jugendgerichtsgesetz (JGG)
 9. Stellungnahme zur Abgrenzung der Aufgaben des Amtes für Jugend und Familie von anderen Stellen der Verwaltung

§ 8

Unterausschüsse

- (1) Aus den stimmberechtigten Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses ist ein Unterausschuss für die Jugendhilfeplanung zu bilden. Ihm gehören
 - 3 stimmberichtigte Mitglieder, die gleichzeitig Mitglieder des Stadtrates sind, und
 - 2 weitere stimmberichtigte Mitglieder an.
- (2) Vom Jugendhilfeausschuss sind die Mitglieder des Unterausschusses und für jedes Mitglied ein Stellvertreter zu wählen.

Fortsetzung von Seite 20

(2) Der Jugendhilfeausschuss wählt den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter gemäß § 39 Abs. 7 SächsGemO aus der Mitte der Mitglieder des Unterausschusses.

(3) Der Unterausschuss Jugendhilfeplanung ist vorberatend für ausgewählte jugendspezifische Themen zuständig und berät in nichtöffentlicher Sitzung. Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses gemäß § 3 Abs. 3 LJHG, die nicht Mitglied des Unterausschusses sind, können i. V. mit § 42 Abs. 4 SächsGemO an den Sitzungen des Unterausschusses Jugendhilfeplanung als Zuhörer teilnehmen.

(4) Der Jugendhilfeausschuss kann dem Unterausschuss Jugendhilfeplanung durch Beschluss Aufträge erteilen.

(5) Der stellvertretende Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses, der Leiter des Amtes für Jugend und Familie und der Jugendhilfeplaner nehmen beratend an den Sitzungen des Unterausschusses Jugendhilfeplanung teil. Zu den Sitzungen können weitere Bedienstete der Verwaltung durch den Leiter des Amtes für Jugend und Familie hinzugezogen werden.

(6) Der Vorsitzende des Unterausschusses bereitet in Abstimmung mit dem Leiter des Amtes für Jugend und Familie die Sitzungen des Un-

terausschusses Jugendhilfeplanung in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle des Stadtrates fachlich inhaltlich vor und unterzeichnet die Einladung.

(7) Die Niederschrift über die Sitzung des Unterausschusses Jugendhilfeplanung wird vom Vorsitzenden des Unterausschusses unterzeichnet.

(8) Im Bedarfsfall können durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses aus dessen stimmberechtigten Mitgliedern für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe weitere beratende Unterausschüsse gebildet werden.

(9) Für weitere Unterausschüsse des Jugendhilfeausschusses gelten die verfahrensrechtlichen Regelungen entsprechend Absatz 1 bis 7 analog.

§ 9

Rechtsstellung der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

(1) Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses und seiner Unterausschüsse sind ehrenamtlich tätig. Die Aufwandsentschädigung richtet sich nach § 21 Abs. 2 SächsGemO i. V. mit der Satzung der Stadt Chemnitz über die Entschädigung der Stadtratsmitglieder und der sonstigen ehrenamtlich tätigen Bürger.

(2) Für ihre Rechtsstellung gelten gemäß § 7 Abs. 2 LJHG die für die Mitglieder des Stadtrates der Stadt Chemnitz maßgebenden Regelungen entsprechend.

§ 10

Verschwiegenheitspflicht

(1) Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist, gemäß § 37 der SächsGemO i. V. mit § 6 der Geschäftsordnung des Stadtrates verpflichtet. Über alle in nicht-öffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten sind die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses so lange zur Verschwiegenheit verpflichtet, bis der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister die Verschwiegenheitspflicht aufhebt. Dies gilt nicht für Beschlüsse, die nach § 37 Abs. 1 Satz 3 Sächs-GemO bekannt gegeben worden sind.

(2) Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses dürfen die Kenntnis von geheim zu haltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwenden. Gegen dieses Verbot verstößt insbesondere, wer aus der Kenntnis geheim zu haltender Angelegenheiten für sich oder Dritte Vorteile zieht oder ziehen will.

III. Verfahren

§ 11

Sitzungen

(1) Der Jugendhilfeausschuss tritt nach Bedarf, aber mindestens sechsmal im Jahr zusammen und wird gemäß § 36 Abs. 3 SächsGemO vom

Oberbürgermeister einberufen.

Den Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses werden gemäß § 8 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Stadtrates die Unterlagen elektronisch, per Post an die Wohnanschrift oder – sofern sie einer Fraktion angehören – über die Geschäftsstelle ihrer Fraktion zugestellt. Die weiteren Mitglieder des Jugendhilfeausschusses erhalten ihre Beratungsunterlagen mit der Einladung an die Wohnanschrift.

Der Jugendhilfeausschuss ist gemäß § 71 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Stimmberechtigten einzuberufen. Seine Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechnete Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen.

Die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses sind gemäß § 41 Abs. 4 und 5 der SächsGemO in der Regel nichtöffentlich, wenn er für den Stadtrat der Stadt Chemnitz vor einer Entscheidung zu einem Sachverhalt vorberatend tätig wird.

(2) Der Jugendhilfeausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sowie ordnungs- und fristgemäß eingeladen worden ist.

Wird der Jugendhilfeausschuss wegen Befangenheit seiner Mitglieder beschlussunfähig, findet § 39 Abs. 3 der SächsGemO i. V. mit § 32 Abs. 3

der Geschäftsordnung des Stadtrates Anwendung. Es muss eine zweite Sitzung stattfinden, in der der Jugendhilfeausschuss beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind. Bei der Einberufung der Sitzung ist hierauf hinzuweisen. Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als drei Mitglieder stimmberechtigt sind.

(3) Im Übrigen gilt für das Verfahren des Jugendhilfeausschusses und der Unterausschüsse, soweit in bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, die Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Chemnitz entsprechend.

§ 12

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Chemnitzer Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Amtes für Jugend und Familie der Stadt Chemnitz beschlossen, am 11. August 1999, ausgefertigt am 13. August 1999 in der vom 3. September 2009 geltenden Fassung, öffentlich bekannt gemacht im Chemnitzer Amtsblatt Nr. 35 vom 02.09.2009 außer Kraft.

Chemnitz, den 15. Juni 2015

Barbara Ludwig
Oberbürgermeisterin

Ausschreibung

Vergabe Nr. 17/15/388

- a) Name, Anschrift, Kontaktdaten des Auftraggebers (Vergabestelle): Stadt Chemnitz, Gebäudemanagement und Hochbau, Annaberger Straße 89, 09120 Chemnitz, Tel.: 0371 488 6501, Fax: 488 6591, Email: gmh@stadt-chemnitz.de
- b) Gewähltes Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
- d) Art des Auftrags: Komplettsanierung Kinderhort Max-Müller-Straße
- e) Ort der Ausführung: Chemnitz, Max-Müller-Straße 11-13, 09123 Chemnitz
- f) Art und Umfang der Leistung:

Los 120: Malerarbeiten

- 383,80 m² Schutzabdeckung von Fenstern, Türen, innen
- 1320,00 m² Schutzabdeckung der Bodenflächen, innen
- 65,00 Stück staubdichten Schutz von Bau- und Anlagenteile
- 190,00 m staubdichten Schutz von Lüftungsleitungen
- 587,50 m² Grundanstrich/Tiefgrund Decken
- 523,80 m² Grundanstrich/Haftgrund Decken
- 528,00 m² Spachtelung, Q3, zweimal Handspachtel Decken
- 113,20 m² Isolieranstrich/isolierende Grundierfarbe Decken
- 54,00 m² Dispersionsfarbe, matt, NAB 3
- 397,00 m² Grundanstrich/Tiefgrund Wände
- 1655,80 m² Grundanstrich/Haftgrund Wände
- 92,20 m Tapeten-Eckprofil
- 335,50 m² Isolieranstrich/isolierende Grundierfarbe Wände
- 335,50 m² Dispersionsfarbe, matt, NAB 3
- 1404,90 m² Raufaser tapezieren/Dispersion farbig M, zu reinigen, K1

- 141,00 m² Glasgewebe verkleben, seidenmatt, NAB-Klasse 1
 - 201,50 m² Dispersionsfarbe, matt, zu reinigen, NAB 1
 - 350,00 m Heizkörperrohre lackieren
 - 48,00 m² Holzbauteil innen unbehandelt/PU Seidenmattlack, WB incl.spachteln
 - 25,30 m² Stahlbauteil mit Anstrich innen/Seidenmattlack
 - 31,30 m² Schadstellen Geländer innen spachteln
 - 200,00 m Fugenschluss innen, Acryl
 - 16,00 m³ Innengerüst/Standgerüst
- Zuschlagskriterien: Sollten sich die angebotenen Leistungen nach Art und Umfang nicht unterscheiden, wird das einzige Zuschlagskriterium der Preis sein.
- g) Zweck der baulichen Anlage bzw. des Auftrags: Entscheidung über Planungsleistungen: nein
- h) Art und Umfang der einzelnen Lose: Aufteilung in mehrere Lose: nein
Einreichung der Angebote möglich für: ein Los
Vergabe der Lose an verschiedene Bieter: nein
- i) Zeitpunkt und Dauer des Bauleistungsauftrages: Ausführungsfrist für den Gesamtauftrag: 120/17/15/388; Beginn: 49.KW 2015, Ende: 03.KW 2016
- j) Zulässigkeit von Nebenangeboten nach § 8 Absatz 2 Nummer 3 VOB/A 2009: Zulässigkeit von Nebenangeboten: Nebenangebote sind zulässig. Pauschalangebote werden ausgeschlossen.
- k) Ausgabe der Vergabeunterlagen: Vergabeunterlagen sind bei folgender Anschrift erhältlich: Stadt Chemnitz, Submissionsstelle, Frau Henke, Zimmer 018, Annaberger Straße 89, 09120 Chemnitz, Tel.: 0371 488 3078, Fax: 488 3096, Email: submissionsstelle@stadt-chemnitz.de

- missionsstelle@stadt-chemnitz.de
- l) Kosten der Vergabeunterlagen: Vervielfältigungskosten Gesamtmaßnahme: 120/17/15/388: 7,00 EUR
Zahlungsweise: Einzahlungsbeleg
Zahlungseinzelheiten: Bargeldzahlung bei Abholung möglich. Der Versand erfolgt nach Vorlage der Kopie des Zahlungsbeleges (keine Schecks).
Anforderung der Vergabeunterlagen bis: 02.07.2015
Verspätet eingehende Anforderungen werden nicht berücksichtigt.
Abholung/Versand ab: 09.07.2015
Anschrift: Stadt Chemnitz, Submissionsstelle, Annaberger Straße 89, 09120 Chemnitz
Öffnungszeiten: Mo 8.30-12.00 Uhr und 13.30-15.30 Uhr, Di-Mi 13.00-15.30 Uhr, Do 13.30-18.00 Uhr, Freitag geschlossen
Die Anforderung der Ausschreibung auf Datenträger, Datenart 83 nach GAEB, Ausgabe 2000, ist möglich. Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.
Zahlungsempfänger: Kassen- und Steueramt Chemnitz, Kreditinstitut: Sparkasse Chemnitz, IBAN: DE87 8705 0000 3501 0092 82, BIC: CHEKDE33XXX, Verwendungszweck: 40012221 Verg.-Nr. 17/15/388 und Los Nr.
- n) Frist für den Eingang der Angebote: 23.07.2015, 10.00 Uhr
- o) Abgabe der Angebote: Anschrift, an die die Angebote schriftlich zu richten sind: Stadt Chemnitz, Submissionsstelle, Zimmer 018, Frau Henke, Annaberger Straße 89, 09120 Chemnitz, Tel.: 0371 488 3078, Fax: 488 3096, Email: submissionsstelle@stadt-chemnitz.de
- p) Sprache, in der die Angebote verfasst sein müssen: deutsch
- q) Eröffnungstermin: Datum, Uhrzeit und Ort des Eröffnungstermins sowie Angabe, welche Personen bei der Eröffnung der Angebote anwesend sein

- dürfen Stadt Chemnitz, Submissionsstelle, Zimmer 016, Annaberger Straße 89, 09120 Chemnitz
Datum und Uhrzeit der Eröffnung der Angebote: Bei Gesamtvergabe Los 120/17/15/388: 23.07.2015, 10.00 Uhr; Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen: Bieter und ihre Bevollmächtigten
- r) Geforderte Sicherheiten: Ab einer Auftragssumme von 250.000,- € ohne Umsatzsteuer Bürgschaft für Vertragserfüllung in Höhe von 5% der Auftragssumme und Bürgschaft für Mängelansprüche in Höhe von 3% der Auftragssumme einschließlich geteilter Nachträge.
- s) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen: gemäß Vergabeunterlagen
- t) Rechtsform der Bietergemeinschaft: Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter
- u) Eignungsnachweise: Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass die vorgesehenen Nachunternehmer präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen. Nicht präqualifizierte Unternehmen haben zum Nachweis der Eignung mit dem Angebot das Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung für nicht präqualifizierte Unternehmen“ mit folgendem Inhalt vorzulegen. Angaben/Erklärungen über den Umsatz des Unternehmens in den letzten 3 Geschäftsjahren für vergleichbare Leistungen, mindestens 3 Referenzen der letzten 3 Geschäftsjahre für vergleichbare Leistungen, das Vorhandensein der erforderlichen Arbeitskräfte, die Eintragung in das Berufs-

- register, Insolvenzverfahren bzw. Liquidation, das Nichtvorhandensein schwerer Verfehlungen, die Zahlung von Steuern und Abgaben, die Zahlung von Beiträgen zur gesetzlichen Sozialversicherung, die Erklärung über die Einhaltung des gesetzlichen Mindestlohns. Bei Einsatz von Nachunternehmern sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für die vorgesehenen Nachunternehmer abzugeben, es sei denn die Nachunternehmer sind präqualifiziert. In diesem Fall reicht die Angabe der Nummer, unter der die Nachunternehmer in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden. Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (ggf. auch die der Nachunternehmer) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage folgender Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen: Aufgliederung der Arbeitskräfte nach Lohngruppen für die letzten 3 Geschäftsjahre mit gesondert ausgewiesenem technischem Leitungspersonal, Gewerbeanmeldung, Handelsregisterauszug, Eintragung in die Handwerksrolle oder bei der Industrie- und Handelskammer, Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes bzw. Freistellungsbescheinigung nach § 48 b EStG, Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Berufsgenossenschaft. Sofern es in dem Gewerk einen gesetzlich geregelten Mindestlohn gibt, dann erfolgt bei dessen Nichteinhaltung der Ausschluss des Angebotes.
- v) Zuschlagsfrist: 23.08.2015
- w) Prüfstelle für Verstöße gegen Vergabestimmungen: Allg. Fach-/Rechtsaufsicht: Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, Tel.: 0371 5320, Fax: 5321303

Der Umlegungsausschuss der Stadt Chemnitz gibt gemäß § 71 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt:

Umlegungskarte Umlegungsverfahren: NR. 10 - „ARNO-HOLZ-SIEDLUNG“ Gemarkung: ADELSBERG	Der Umlegungsplan wurde gemäß § 66 ff. BauGB durch Beschluss: 1/98/313 vom 24.03.2015, aufgestellt und gemäß § 67 BauGB gefertigt. Chemnitz, den 24.03.2015.	Der Umlegungsplan ist gemäß § 66 ff. BauGB nach Freie und Inhalt zur Übernahme in das Liegenschaftskataster genehmigt. Chemnitz, den 25. MRZ. 2015.	Die Umlegungskarte ist gemäß § 11 (1) BauGB durch Bescheinigung der Unbedenklichkeit des Umlegungsplans erstellt genehmigt. Chemnitz, den ...	Vermerke: 1. Beschluss: von ... 2. Beschluss: von ... 3. Beschluss: von ... 4. Beschluss: von ... Bescheinigung gemäß § 11 BauGB: 1. Beschluss: von ... 2. Beschluss: von ... 3. Beschluss: von ... 4. Beschluss: von ...
--	---	--	--	--

Der zum Umlegungsgebiet 10 – „Arno-Holz-Siedlung“, Adelsberg – gefasste **Beschluss Nr. 1/98/313 vom 24. März 2015, „Teilumlegungsplan Nord-Ost“** betreffend die Flurstücke:

105/2, 105/3, 109/2, 109/3, 111/8, 111/9, 111/10, 111/14, 111/15, 111/16, 111/18, 118/2, 119/85, 119/87, 119/88, 119/89, 119/90, 119/91, 119/92, 119/93, 119/94, 119/95, 119/96, 119/98, 119/99, 119/100, 119/122, 119/123, 119/159 und 119/160 in der Gemarkung Adelsberg, dargestellt in der beigefügten Umlegungskarte, **ist am 27. Mai 2015 unanfechtbar geworden.**

Der Teilumlegungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Damit wird der bisherige Zustand gemäß § 72 Abs. 1 BauGB durch den im Teilumlegungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Diese Bekanntmachung schließt die Einweisung der Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein.

Der Teilumlegungsplan kann insbesondere bis zur Berichtigung des Grundbuchs bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Chemnitz, Annaberger Straße 89 (Neubau Technisches Rathaus), 09120 Chemnitz, 1. OG, Zimmer 135-141 zu nachfolgend genannten Zeiten: Montag,

Dienstag und Donnerstag von 8:30 bis 12:00 Uhr und Donnerstag zusätzlich von 14:00 bis 18:00 Uhr, eingesehen werden. Den Teilumlegungsplan kann jeder einsehen, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Bekanntmachung kann innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntmachung ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden. Der Antrag ist schriftlich bei der Stadt Chemnitz, Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses mit Sitz Annaberger Straße 89, 09120 Chemnitz, einzulegen oder zur Niederschrift zu erklären. Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung enthalten, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrags dienen. Über den Antrag entscheidet das Landgericht - Kammer für Baulandsachen, Hohe Straße 19-23, 09112 Chemnitz, 8. Juni 2015

gez. **Miko Runkel** //
Vorsitzender des
Umlegungsausschusses

Satzung der Stadt Chemnitz über die Benutzung der Städtischen Musikschule Chemnitz

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Benutzung
- § 3 Aufgaben
- § 4 Schuljahr
- § 5 Gebühren
- § 6 Lehrmittel/Nutzungsentgelt
- § 7 An-, Ab- und Ummeldungen
- § 8 Probezeit
- § 9 Unterricht
- § 10 Leistungen
- § 11 Studienvorbereitende Abteilung
- § 12 Status des Elternsprecherrates
- § 13 In-Kraft-Treten

Satzung der Stadt Chemnitz über die Benutzung der Städtischen Musikschule Chemnitz

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21.04.1993 (SächsGVBl. Seite 301, ber. SächsGVBl. S. 445), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03.03.2014 (SächsGVBl. S. 146 ff.) hat der Stadtrat der Stadt Chemnitz in seiner Sitzung am 10.06.2015 mit Beschluss-Nr. B-079/2015 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Städtische Musikschule Chemnitz.

§ 2 Benutzung

(1) Die Städtische Musikschule Chemnitz ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Chemnitz.
(2) Jedermann ist im Rahmen dieser Satzung berechtigt, die Städtische Musikschule Chemnitz auf öffentlich-rechtlicher Grundlage zu benutzen.

§ 3 Aufgaben

(1) Die Städtische Musikschule Chemnitz hat die Aufgabe, Kinder, Jugendliche und Erwachsene zu eigenem Musizieren anzuregen, einen qualitativ hochwertigen Fachunterricht in Musik (instrumental, vokal, Ensemble, Musiktheorie) anzubieten und damit die Möglichkeit zu eröffnen, am Musizieren, auch Laienmusizieren, teilzunehmen.
(2) Zu ihrer Aufgabe gehört die musikalische Elementarerziehung, der Tanz, das Vermitteln instrumentaler und vokaler Fähigkeiten und Fertigkeiten, um gemeinsam in einem Ensemble zu musizieren ebenso wie die Begabtenfindung und Begabtenförderung und die Vorbereitung auf ein musikalisches Berufsstudium (studienvorbereitende Abteilung).
(3) Die Städtische Musikschule Chemnitz ist Mitglied im Verband deutscher Musikschulen e. V. Ihre Schülerinnen und Schüler werden nach erprobten Rahmenlehrplänen des Verbandes deutscher Musikschulen e. V. unterrichtet.

§ 4 Schuljahr

(1) Das Schuljahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des darauffolgenden Jahres.
Es ist in zwei Schulhalbjahre geteilt:
1. Halbjahr vom 01.08. bis 31.01.
2. Halbjahr vom 01.02. bis 31.07.
(2) Die Ferien- und Feiertagsordnung der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen des Freistaates Sachsen gilt auch für die Städtische Musikschule Chemnitz.

§ 5 Gebühren

Für die Teilnahme am Unterricht werden Gebühren nach der Gebührensatzung der Stadt Chemnitz für die Städtische Musikschule Chemnitz erhoben.

§ 6 Lehrmittel/Nutzungsentgelt

(1) Für die Beschaffung von Lehrmitteln (Instrumente, Noten usw.) haben die Schülerinnen/Schüler Sorge zu tragen. Im Rahmen der vorhandenen Bestände der Städtischen Musikschule Chemnitz können Instrumente zur Nutzung überlassen werden. Die Nutzungsdauer beträgt im Regelfall ein Schuljahr. Während dieser Zeit haftet die Nutzerin/der Nutzer für das Instrument und dessen Zustand. Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung wird dem Gebührenschuldner empfohlen.
(2) Die Nutzung der Musikinstrumente wird durch einen gesonderten Vertrag geregelt.
(3) Das Nutzungsentgelt für die Überlassung von Musikinstrumenten wird in der „Entgeltordnung für die Überlassung von Instrumenten von der Städtischen Musikschule Chemnitz“ festgelegt.
(4) Die Gebühr für die Benutzung von musikschuleigenen, nicht verleihbaren, Musikinstrumenten wird in der „Gebührensatzung der Stadt Chemnitz für die Städtische Musikschule Chemnitz“ geregelt.

§ 7 An-, Ab- und Ummeldungen

(1) An- und Abmeldungen bedürfen der Schriftform und sind an die Städtische Musikschule Chemnitz zu richten. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung eines/einer gesetzlichen Vertreters/Vertreterin erforderlich. An-, Ab- und Ummeldungen werden erst durch die Bestätigung der Städtischen Musikschule Chemnitz zu dem in dem Vertrag bzw. der Kündigung genannten Zeitpunkt rechtswirksam (Vertrag, Änderungsvertrag, Kündigungsbestätigung).
(2) Die Anmeldungen werden nach ihrem Eingangsdatum bearbeitet. Ausnahmen sind bei Förderschülern möglich, um einen zeitnahen Anschluss am Unterricht zu gewährleisten.
(3) Neuaufnahmen und Unterrichtsveränderungen im laufenden Schuljahr erfolgen zum 1. eines Monats.

(4) Abmeldungen sind grundsätzlich nur zum 31.01. oder zum 31.07. möglich und müssen der Städtischen Musikschule Chemnitz formlos spätestens zwei Monate vorher schriftlich zugegangen sein. Erfolgt keine Abmeldung, verlängert sich der Vertrag automatisch jeweils um ein weiteres Schuljahr. Ausnahmen können bei einem Pädagogenwechsel zugelassen werden.
(5) Abweichend vom § 7 Abs. 4 können der Babykurs und die Angebote für Senioren zum Monatsende beendet werden. Die Abmeldung muss schriftlich bis zum 5. eines Monats vorliegen.
(6) Während des Schuljahres ist eine Abmeldung, entgegen Abs. 4, u. a. aus folgenden Gründen zulässig:

- Aufnahme eines Hochschulstudiums
 - längere als zweimonatige Erkrankung des Schülers/der Schülerin
 - Wegzug aus dem Stadtgebiet
 - Beginn einer Berufsausbildung/Arbeitsaufnahme
 - Schwangerschaft
- In anderen begründeten Einzelfällen entscheidet der/die Leiter/in der Einrichtung.
Eine Abmeldung aus diesen Gründen ist jeweils zum Monatsende unter Einreichen geeigneter Unterlagen möglich. Die Gebühren sind bis zu dem in der Abmeldebekanntmachung genannten Termin zu entrichten. Ein Monat wird mit 1/12 der Jahresgebühr berechnet.
(7) Bei einer Gebührenerhöhung ist die schriftliche Abmeldung innerhalb von sechs Wochen nach In-Kraft-Treten der Gebührensatzung der Stadt Chemnitz für die Städtische Musikschule Chemnitz möglich.

§ 8 Probestunde/Probezeit

(1) Es wird einmalig eine Probestunde von 30 Minuten gewährt.
(2) Die Probezeit beträgt zwei Monate und beginnt mit der ersten erteilten Unterrichtseinheit.

§ 9 Unterricht

(1) Die Aufteilung der Schülerinnen/Schüler auf die entsprechenden Lehrkräfte erfolgt durch die Schulleitung. Nebenabreden über den Unterricht bei einer bestimmten Lehrkraft sind nicht möglich. Der Unterrichtsort ist nicht übertragbar.
(2) Der Unterricht wird unter Berücksichtigung des § 4 Abs. 2 in jedem Fach einmal wöchentlich erteilt. In begründeten Ausnahmefällen kann der Unterricht in Abstimmung mit dem Pädagogen 14-tägig in Doppelunterrichtseinheiten erteilt werden. Er findet in der Städtischen Musikschule Chemnitz sowie in Kindertagesstätten statt. Bei Bedarf kann er auch in anderen geeigneten Räumen durchgeführt werden.
Die Unterrichtsstunden dauern in der/den

- Elementaren Musikerziehung, Grundausbildung, Ergänzungsfächer – 45 Minuten,
- Instrumental- und Vokalunterricht – je nach Unterrichtseinteilung 30,

- 45 oder 60 Minuten,
- Kursen – 60 Minuten,
- Tanz und Gruppen – je nach Zusammenstellung 15 - 90 Minuten.

Abweichungen können von der/die Leiter/in der Einrichtung genehmigt werden.

(3) Ein Ausschluss vom Unterricht kann im Einzelfall bei vorliegenden wichtigen Gründen (z. B. Nichtzahlung der Gebühr, nach vierwöchigem unentschuldigtem Fernbleiben vom Unterricht, Verstoß gegen diese Satzung, gegen die Gebührensatzung der Stadt Chemnitz für die Städtische Musikschule Chemnitz) durch die Städtische Musikschule Chemnitz vorgenommen werden. Die Gebühren sind bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem der Ausschluss erfolgt.

(4) Für die Städtische Musikschule Chemnitz besteht die Möglichkeit, unabhängig von § 7 Abs. 4 aus pädagogischen Gründen (effektiverer Unterricht im Interesse der Schülerinnen/Schüler) oder Kapazitätsgründen (Langzeiterkrankungen, unvorhergesehenes Ausscheiden von Pädagogen) zum Ende eines Monats Unterrichtsformen zu verändern oder den Unterrichtsvertrag zu kündigen. Alle Veränderungen zur Unterrichtsform müssen den Schülerinnen/Schülern bzw. deren gesetzlichen Vertreterinnen/Vertretern schriftlich zugehen. Kann die veränderte Unterrichtsform von der Schülerin/dem Schüler/dem gesetzlichen/der gesetzlichen Vertreter/Vertreterin nicht akzeptiert werden, besteht auch für sie/ihn/die gesetzliche/den gesetzlichen Vertreterin/Vertreter ein Kündigungsrecht zum Ende des Monats.

(5) Verändert sich während des Schuljahres die Teilnehmerzahl bei Gruppenunterricht unter 4 Schüler und kann nicht wiederhergestellt werden, so ist ab Beginn des nächsten Halbjahres der Wechsel in den Kombiunterricht vorzunehmen.
(6) Schülerinnen/Schüler der Städtischen Musikschule Chemnitz sind verpflichtet, an den Veranstaltungen/Konzerten der Städtischen Musikschule Chemnitz und deren Vorbereitung teilzunehmen, sofern sie für diese Teilnahme ausgewählt werden. Dies ist Bestandteil des Unterrichtes.
(7) Die Schülerinnen/Schüler sind verpflichtet, den Unterricht regelmäßig zu besuchen.

§ 10 Leistungen

(1) Zum Ende eines jeden Schuljahres bzw. beim Ausscheiden/Ausschluss werden jedem Schüler/jeder Schülerin der Unter-, Mittel- und Oberstufe auf Wunsch die Teilnahme und sein derzeitiger Ausbildungsstand schriftlich bestätigt.
(2) Die Schülerinnen/Schüler haben die Möglichkeit, Prüfungen für den Erwerb von Teil- und Endabschlüssen entsprechend den Vorgaben des Verbandes Deutscher Musikschulen e. V. bzw. der fachbereichsbezogenen Prüfungsordnung abzulegen. Dazu ist die Belegung des Ergänzungsfaches „Musiktheorie“ nachzuweisen. Für Abschlüsse in der Mittel- und Ober-

stufe muss zusätzlich das Ergänzungsfach „Ensemble“ belegt werden.

(3) Am Ende des zweiten Schulhalbjahres findet eine unterrichtsfreie Prüfungswoche statt. Ausgenommen davon sind die musikalische Früherziehung, Seniorenangebote und externer Musikschulunterricht.

§ 11 Studienvorbereitende Abteilung

(1) Die Aufnahme zur Studienvorbereitenden Abteilung (SVA) erfolgt jeweils zu Beginn eines Schuljahres.
(2) Die Aufnahme erfordert ein Vorspiel vor einer Fachjury, die nach dem vom Verband Deutscher Musikschulen e. V. empfohlenen Kriterien die Leistungen beurteilt.
(3) Nach erfolgter Aufnahme in die Studienvorbereitende Abteilung der Städtischen Musikschule Chemnitz sind die Schülerinnen/Schüler verpflichtet, sowohl an den Hauptfächern als auch an den Ergänzungsfächern (Musiktheorie/Gehörbildung) und am Ensembleunterricht (z. B. Chor oder Orchester) teilzunehmen. Ihre Teilnahme an mindestens zwei Konzerten der Musikschule pro Schuljahr ist Pflicht.

§ 12 Status des Elternsprecherrates

(1) Zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen Städtischer Musikschule, Schulträger, Eltern und Schüler/innen besteht ein Elternsprecherrat. Der Elternsprecherrat übt gegenüber der Musikschule und dem Schulträger eine beratende Funktion aus und vertritt die Interessen der Schüler/innen und Eltern gegenüber dem Schulträger. Er gibt sich auf der Grundlage der Satzung der Stadt Chemnitz über die Benutzung der Städtischen Musikschule Chemnitz eine Geschäftsordnung.
(2) Bei Maßnahmen, welche die Grundkonzeption der Städtischen Musikschule Chemnitz verändern oder bei beabsichtigten Änderungen der Gebührensatzung der Stadt Chemnitz für die Städtische Musikschule Chemnitz, hat der Elternsprecherrat rechtzeitig vor Beschlussfassung ein Anhörungsrecht.
(3) Der Elternsprecherrat hat ein Informationsrecht. Die Direktorin/Der Direktor informiert mindestens zweimal pro Schuljahr den Elternsprecherrat über die aktuelle Entwicklung der Städtischen Musikschule.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. August 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Chemnitz über die Benutzung der Städtischen Musikschule Chemnitz vom 26. Mai 2014 (Beschluss-Nr. B-070/2014 des Stadtrates vom 21. Mai 2014) außer Kraft.

Chemnitz, den 19.06.2015

gez. **Barbara Ludwig** //
Oberbürgermeisterin

Gebührensatzung der Stadt Chemnitz für die Städtische Musikschule Chemnitz

Inhalt

- § 1 Gebührentatbestand
- § 2 Gebührenschildner
- § 3 Gebührenmaßstab
- § 4 Bearbeitungsgebühren/Prüfungsgebühr
- § 5 Benutzungsgebühren
- § 6 Gebühren für Probestunde
- § 7 Tarife
- § 8 Unterrichtsgebühren
- § 9 Haupt- bzw. Ergänzungsfächer
- § 10 Entstehung der Gebühren
- § 11 Fälligkeit
- § 12 Erwachsenenzuschlag
- § 13 Gebührenermäßigung
- § 14 Unterrichtsversäumnis/Ausfall
- § 15 In-Kraft-Treten

Gebührensatzung der Stadt Chemnitz für die Städtische Musikschule Chemnitz

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21.04.1993 (SächsGVBl. Seite 301, ber. SächsGVBl. S. 445), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03.03.2014 (SächsGVBl. S. 146 ff.) hat der Stadtrat der Stadt Chemnitz in seiner Sitzung am 10.06.2015 mit Beschluss-Nr. B-081/2015 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührentatbestand

Die Städtische Musikschule Chemnitz ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Chemnitz. Für die Teilnahme an Musik- und Tanzunterricht an der Städtischen Musikschule Chemnitz werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührenschildner

Schildner/in der Gebühren ist, wer einen Unterrichtsvertrag mit der Städtischen Musikschule Chemnitz abschließt. Zur Zahlung sind die gesetzlichen Vertreter/innen der Schüler/innen, bei deren Volljährigkeit sie selbst verpflichtet. Mehrere Gebührenschuldner/-schuldnerinnen haften als Gesamtschildner.

§ 3

Gebührenmaßstab

Die Gebührenhöhe bemisst sich nach der Art der Unterrichtsform, Dauer des Unterrichts und der Anzahl der Schüler/innen.

§ 4

Bearbeitungsgebühren/Prüfungsgebühr

(1) Als Bearbeitungsgebühr für die Aufnahme wird für jede Schülerin/jeden Schüler ein Betrag in Höhe von 15,00 EUR erhoben. Dieser wird mit dem Gebührenbescheid erhoben und fällig.

(2) Für Prüfungen, die von externen Schüler/innen und Schülern abgelegt werden, wird eine Gebühr in Höhe von 28,00 EUR erhoben.

§ 5

Benutzungsgebühren

Für die Benutzung von musikschul-eigenen, nicht verleihbaren, Instrumenten im Unterricht wird eine Gebühr von 2,00 EUR pro Monat pro Instrument erhoben. Dies betrifft insbesondere die Instrumente: Klavier, E-Piano, Keyboard, Harfe und Schlagzeug.

§ 6

Gebühren für Probestunde

Für das Erteilen einer Probestunde wird eine einmalige Gebühr in Höhe von 15,00 EUR erhoben. Erfolgt nach der Probestunde eine Anmeldung zu einem Unterricht nach § 8, werden diese 15,00 EUR mit der Aufnahmegebühr nach § 4 Abs. 1 verrechnet.

§ 7

Tarife

An der Städtischen Musikschule Chemnitz werden für den Instrumental- und Vokalunterricht die folgenden Tarife unterschieden:

Tarif A: Der volle Gebührensatz der Unterrichtsgebühren nach § 8 III dieser Satzung.

Tarif B: Ein ermäßigter Gebührensatz auf die Unterrichtsgebühren nach § 8 III dieser Satzung. Dieser wird nach bestandener Feststellungsprüfung gewährt. Inhalte bzw. Kriterien dieser Feststellungsprüfung sind in der Anlage 1 dieser Satzung abschließend aufgeführt.

§ 8

Unterrichtsgebühren

I. Elementare Musikerziehung

Die Jahresgebühr beträgt 204,00 EUR pro Schüler bei 45 Minuten Unterricht je Woche.

Piepmatzkurs

Für Kinder ab 18 Monate bis zur Vollendung des 4. Lebensjahres (mit Begleitperson) ab 6 Kinder

Musikalische Früherziehung

Für Kinder ab 4 Jahre bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres ab 8 Kinder

Babykurs

Für Kleinkinder ab 4 Monate bis 18 Monate (mit Begleitperson) ab 6 Kinder

II. Grundausbildung

II a – Instrumentenkarussell

Das Instrumentenkarussell umfasst 4 x 4 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten. Die Gebühr für ein halbes Unterrichtsjahr beträgt 113,00 EUR incl. der Instrumentennutzung.

II b – Grundausbildung auf spezifische Instrumente

II c – Musikalische Grundausbildung

Die Angebote II b und II c werden in Gruppen mit max. 6 Schülern für 1 Schuljahr angeboten. Die Zielgruppe sind Schüler der Vorschule bzw. des ersten Schuljahres. Die Jahresgebühr beträgt 204,00 EUR pro Schüler bei 45 Minuten Unterricht je Woche.

III. Instrumental- und Vokalunterricht

Einzelunterricht 45 Minuten je Woche

Tarif A **720,00 EUR Jahresgebühr je Schuljahr**

Tarif B **612,00 EUR Jahresgebühr je Schuljahr**

Kombiunterricht **408,00 EUR Jahresgebühr** (pro Schüler)

Bestehend aus einer Kombination von wöchentlichem Einzelunterricht 30 Minuten oder Paarunterricht 45 Minuten oder Gruppenunterricht (3 Schüler) zu 60 Minuten.

IV. Tanz- und Gruppen, DA CAPO-Senioren Ensembles

Klassenunterricht ab 4 Schüler – die Unterrichtsdauer bemisst sich nach Angebot und Gruppenstärke und errechnet sich je Schüler wie folgt:

68,00 EUR Jahresgebühr – bei 15 Minuten Unterricht je Woche

136,00 EUR Jahresgebühr – bei 30 Minuten Unterricht je Woche

204,00 EUR Jahresgebühr – bei 45 Minuten Unterricht je Woche

272,00 EUR Jahresgebühr – bei 60 Minuten Unterricht je Woche

340,00 EUR Jahresgebühr – bei 75 Minuten Unterricht je Woche

408,00 EUR Jahresgebühr – bei 90 Minuten Unterricht je Woche

V. Ergänzungsfächer

für Schüler/Schülerinnen ohne instrumentalem oder vokalem Hauptfach

Der Unterricht wird wöchentlich 45 Minuten erteilt, die **Jahresgebühr** beträgt **100,00 EUR**.

Für Schüler/innen mit instrumentalem oder vokalem Hauptfach ist die Gebühr mit der Gebühr für den Instrumental- bzw. Vokalunterricht abgegolten.

VI. Kurse mit begrenzter Dauer

(z. B. Liedbegleitung „Gitarre“, „Jazz-Improvisation“ u. a.) 60 Minuten ab 4 Schüler/Schülerinnen Jahresgebühr 290,00 EUR je Schüler

5 – 6 Schüler/Schülerinnen Jahresgebühr 240,00 EUR je Schüler

7 – 8 Schüler/Schülerinnen Jahresgebühr 164,00 EUR je Schüler

Über Angebote und Dauer entscheidet die Schulleitung.

VII. Musikalische Begleitung

Die Jahresgebühr für die Korrepetition beträgt 20,00 EUR für 45 Minuten.

Ausgenommen hiervon ist die Korrepetition zur Vorbereitung von Prüfungen, Wettbewerben und Vorspielen.

§ 9

Haupt- bzw. Ergänzungsfächer

(1) Zu den Hauptfächern gehören: Akkordeon, Blockflöte, Fagott, Gesang, Gitarre, Harfe, DJ-Unterricht, E-Gitarre, Bassgitarre, Keyboard, Klarinette, Klavier, Kontrabas, Mandoline, Oboe, Orgel, Posaune, Querflöte, Saxophon, Schlagzeug, Tenorhorn, Trompete, Viola, Violine, Violoncello, Ukulele und Waldhorn, Sprecherziehung, Musik mit Computer.

(2) Zu den Ergänzungsfächern gehören:

Musiklehre und Gehörbildung, Komposition, Kammermusik, Sing- und Spielkreise, Kinder- und Kammer- und Jazzchor, Ensemble, verschiedene Orchester.

(3) Die Voraussetzung für die Einrichtung und Beibehaltung eines Haupt- bzw. Ergänzungsfaches ist die Teilnehmerzahl, welche sich an pädagogischen Gesichtspunkten orientiert. Die Festsetzung erfolgt durch die Schulleitung der Städtischen Musikschule Chemnitz.

(4) Unterricht mit Korrepetition (Klavierbegleitung) wird über das gesamte Schuljahr für alle Schüler/innen angeboten und kann je nach Kapazität und Bedarf (Vorspiel, Prüfungen, Konzerte) erteilt werden.

§ 10

Entstehung der Gebühren

(1) Die Gebührenschildner entstehen mit Vertragsabschluss.

(2) Die Unterrichtsgebühren beziehen sich jeweils auf ein Schuljahr entsprechend § 4 der Satzung der Stadt Chemnitz über die Benutzung der Städtischen Musikschule Chemnitz. Bei Anmeldungen im laufenden Schuljahr erstrecken sie sich auf den Zeitraum des 1. des Monats, für den

die Anmeldung gelten soll, bis zum Ende des Schuljahres. Ein Monat wird mit 1/12 der Jahresgebühr berechnet.

(3) Bei Abmeldung während des Schuljahres entsprechend § 7 Abs. 4 der Satzung der Stadt Chemnitz über die Benutzung der Städtischen Musikschule Chemnitz sind die Gebühren bis zu dem in der schriftlichen Abmeldebestätigung der Städtischen Musikschule Chemnitz genannten Termin zu entrichten. Ein Monat wird mit einem Zwölftel der Jahresgebühr berechnet.

(4) Bei Abmeldung während der Probezeit entsprechend § 8 der Satzung der Stadt Chemnitz über die Benutzung der Städtischen Musikschule Chemnitz sind die Gebühren bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem die fristgemäße Abmeldung wirksam wird.

(5) Wird der Schüler/die Schülerin nicht oder nicht fristgemäß abgemeldet, ist die Gebühr auch dann zu entrichten, wenn der Schüler/die Schülerin dem Unterricht fernbleibt.

§ 11

Fälligkeit

(1) Die Jahresgebühr ist in zwei Teilbeträgen, je 1/2 pro Schulhalbjahr, zu entrichten.

(2) Die Gebühr für das 1. Schulhalbjahr ist 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühr für das 2. Schulhalbjahr ist zum 15.03. fällig. Der Gebührenbescheid behält seine Gültigkeit, bis er durch einen Änderungsbescheid geändert wird.

(3) Auf Antrag und mit Erteilung SEPA-Lastschriftmandat kann die Zahlungsweise auf zwei Monate jeweils zum 15. d. Monats festgelegt werden.

(4) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben.

§ 12

Erwachsenenzuschlag

Volljährige mit eigenem Einkommen zahlen einen Zuschlag in Höhe von 35 % zu den unter § 7 festgesetzten Gebühren. Eine Befreiung des Erwachsenenzuschlages wird bei Schüler/innen, ohne eigenes Einkommen, bis zum vollendeten 27. Lebensjahr mit Vorlage geeigneter Unterlagen (Schulbescheinigung, Studienbescheinigung je Semester) auf schriftlichen Antrag ab dem Monat der Vorlage gewährt.

§ 13

Gebührenermäßigung

(1) Es kann nur jeweils eine der aufgeführten Ermäßigungen in Anspruch genommen werden. Maßgeblich ist hierbei die für den Teilnehmer kostengünstigste Ermäßigung.

(2) **A Sozialermäßigung**

Grundsätzlich ist eine Grundgebühr in Höhe von 100,00 EUR jährlich ist zu zahlen. Darüber hinaus wird bei Vorlage eines Chemnitzpasses, ausgestellt auf die Schülerin/den Schüler bzw. bei minderjährigen Schüler/innen auf dessen/deren gesetzliche Vertreter/innen, auf Antrag eine 50%ige Ermäßigung gewährt.

Die Ermäßigung gilt ab dem Monat der Vorlage des schriftlichen Antrages und des Chemnitzpasses. Die Ermäßigung wird für die Belegung eines Hauptfaches, pro Schüler/in für

den Zeitraum des Ermäßigungsanspruchs, längstens jedoch für ein Schuljahr, gewährt. Mit Beginn eines neuen Schuljahres ist die Ermäßigung erneut zu beantragen und die Anspruchsvoraussetzung nachzuweisen.

B Familienermäßigung

Wenn aus einer Familie mehrere Kinder bis zum vollendeten 27. Lebensjahr am Unterricht teilnehmen, werden ab dem Monat der Vorlage eines schriftlichen Antrages folgende Ermäßigungen der vollen Gebühr gewährt:

Geschwisterermäßigung

bei 2 Kindern 10 % für das zweite gemeldete Kind

bei 3 Kindern 20 % je Kind, jedoch nur für das zweite und dritte gemeldete Kind

ab 4 Kinder 30 % je Kind, jedoch nur für das zweite und folgend gemeldete Kinder

Elternteil/Kind-Ermäßigung

Bei Gruppenunterricht Elternteil und Kind (bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres) entfällt, ab der Vorlage eines schriftlichen Antrages, der Erwachsenenzuschlag.

C Mehrfächerermäßigung

Bei der Belegung von mindestens zwei Fächern wird ab Vorlage eines schriftlichen Antrages für jedes gebührenpflichtige Fach eine Ermäßigung von 20 % gewährt.

D Förderung von Schüler/in in der Studienvorbereitenden Abteilung

Für Schüler/innen, die nach der Satzung der Stadt Chemnitz über die Benutzung der Städtischen Musikschule Chemnitz Mitglied in der Studienvorbereitenden Abteilung sind, wird zusätzlicher Förderunterricht im Hauptfach mit 100%iger Gebührenermäßigung angeboten. Für ein weiteres Fach gibt es eine Ermäßigung von 50%. Die Ermäßigungen werden ab dem Monat der Vorlage eines schriftlichen Antrages gewährt. Eine Kombination der Ermäßigung A und D können entgegen des § 13 Abs. 1 zugelassen werden.

E Förderung selten gespielter Instrumente

Selten gespielte und somit förderungswürdige Instrumente werden schuljahresweise durch die Schulleitung festgelegt. Für diese instrumentalen Hauptfächer wird automatisch in dem festgelegtem Schuljahr eine 50%ige Gebührenermäßigung gewährt.

F Förderung im Bereich der Behindertenausbildung

Schwerbehinderte/Behinderte Schüler/innen/Schüler, unabhängig von der Art der Behinderung, die im instrumentalen oder vokalen Hauptfach bzw. am Ergänzungsunterricht teilnehmen, erhalten eine Ermäßigung von 50 % für ein Unterrichtsfach. Die Ermäßigung gilt ab dem Monat der Vorlage des schriftlichen Antrages und des Schwerbehindertenausweises.

G Förderung der Ensemblearbeit

Wenn Schüler/innen/Schüler, welche kein Hauptfach belegen, durch ihre Mitwirkung die musikalische und öffentlichwirksame Arbeit der Ensembles unterstützen, können für diese die Gebühren des Ergänzungsfaches um 50 % ermäßigt werden. Die Ermäßigung gilt ab dem Monat der Vorlage eines schriftlichen Antrages.

Fortsetzung von Seite 24

- (3) Von der Ermäßigung sind ausgeschlossen:
- a) die Unterrichtsgebühr für Unterricht im Ergänzungsfach ohne Teilnahme am Unterricht in einem Hauptfach
- b) die Unterrichtsgebühr für die Teilnahme an Kursen
- c) Instrumentenkarussell
- d) Ganztagsangebote an den allgemeinbildenden Schulen
- e) geförderte Projekte durch externe Einrichtungen

§ 14

Unterrichtsversäumnis/Ausfall

- (1) Versäumt ein/e Schüler/in den Unterricht ganz oder teilweise, so hat er/sie weder Anspruch auf Nachholen der Stunden noch auf Gebührenerstattung.
- (2) Bei Krankheit der Schülerin/des Schülers länger als 4 Wochen in Folge können Unterrichtsgebühren auf Antrag erstattet bzw. verrechnet werden, sofern eine ärztliche Bescheinigung vorliegt. Dieser Anspruch erlischt 4 Wochen nach Wiederaufnahme des Unterrichts.
- (3) In besonderen Fällen kann auf einen schriftlichen und begründeten Antrag 3 Wochen im Voraus eine Beurlaubung der Schülerin/des Schülers für mind. 6 Wochen, max. 6 Monate erfolgen. Für die Zeit der Beurlaubung wird die Grundgebühr nach § 13 Abs. 2A erhoben. Bei Wiederauf-

nahme des Unterrichts besteht kein Anspruch auf dieselbe Lehrkraft. Beurlaubungen, länger als 6 Monate, erfordern eine Ab- und Neuanmeldung.

(4) Für Einzel-, Kombi- und Gruppenunterricht sind mindestens 34 Unterrichtseinheiten pro Schuljahr durch die Musikschule zu gewährleisten. Ausfälle, welche durch die Städtische Musikschule zu vertreten sind, werden nachgeholt. Hierzu werden der Schülerin/dem Schüler mindestens zwei Nachholtermine angeboten. Sollte der gewährleistete Anspruch dennoch nicht erreicht werden, so erstattet die Städtische Musikschule Chemnitz, auf Antrag, die anteilige Gebühr. Dieser Anspruch besteht jedoch nicht, wenn die Nachholtermine seitens der Schülerin/des Schülers nicht wahrgenommen werden.

§ 15

In-Kraft-Treten

Die Gebührensatzung der Stadt Chemnitz für die Städtische Musikschule Chemnitz tritt am 01.08.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Stadt Chemnitz für die Städtische Musikschule Chemnitz vom 26.05.2014 (Beschluss-Nr. B-067/2014 des Stadtrates vom 21.05.2014) außer Kraft.

Chemnitz, den 19.06.2015

gez. **Barbara Ludwig** //
Oberbürgermeisterin

Anlage zur Gebührensatzung der Stadt Chemnitz für die Städtische Musikschule Chemnitz

Feststellungsprüfung

Entsprechend § 7 der Gebührensatzung der Stadt Chemnitz für die

Wertungskriterium

Jahresvorspiel in der Musikschule	ohne Leistungsprüfung mit Leistungsbestätigung	2 4
Prüfung entsprechend der Rahmenprüfungsordnung des Verbandes deutscher Musikschulen	Unterstufe (I und II) ab Mittelstufe *1)	4 6
Teilnahme am Wettbewerb „Jugend musiziert“ (oder vergleichbare Wettbewerbe)*2)	Regionalwettbewerb Landeswettbewerb Bundeswettbewerb	4 6 8
Begabtenvorspiel im Freistaat Sachsen	Teilnahme Bestandenes Vorspiel	4 8
Ensemble-/Kammermusik	bis 10 Stunden / Schuljahr 10-20 Stunden / Schuljahr über 20 Stunden / Schuljahr	2 4 6
Teilnahme Musiktheorie/Komposition	mind. 15 Stunden jährlich	2
Teilnahme an Workshops / Projekten		je Teilnahme 3
Veranstaltungen	Musizierstunde/ Vortragsabend Konzert Fremdveranstaltung	je Teilnahme 1 je Teilnahme 2 je Teilnahme 3
	Veranstaltungshelfer	je Teilnahme 1

*1) Für die Mittelstufenprüfung ist ein Abschluss im Fach Musiktheorie Voraussetzung.

*2) Es gilt die jeweils höchste Punktzahl.

Die jeweiligen Punktzahlen sind durch den Hauptfachlehrer auf einem Formular (Protokoll) einzutragen und mit Antragstellung einzureichen. Die

Städtische Musikschule Chemnitz wird ein ermäßigter Tarif B – nach bestandener Feststellungsprüfung – angeboten.

Die Feststellungsprüfung dokumentiert die aktive Beteiligung der Schüler/innen am Musikschulleben. Dabei liegen die Teilnahme an Ergänzungs-

fächern, Projekten, Kursen, Veranstaltungen, Prüfungen und Wettbewerben in einem besonderen Interesse der Musikschule.

Für das Bestehen der Feststellungsprüfung sind mindestens 10 Punkte entsprechend der folgenden Kriterien notwendig:

	Punktezahl
	2
	4
	4
	6
	4
	6
	8
	4
	8
	2
	4
	6
	2
	je Teilnahme 3
	je Teilnahme 1
	je Teilnahme 2
	je Teilnahme 3
	je Teilnahme 1

begründeten Unterlagen dürfen zum Zeitpunkt der Antragsstellung nicht älter als ein Jahr sein. Ausnahme die bestandenen Prüfungen ab der Mit-

telstufe entsprechend der Rahmenprüfungsordnung des Verbandes deutscher Musikschulen – hier gilt eine zweijährige Anerkennung.

Honorarordnung der Städtischen Musikschule Chemnitz

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Honorarvertrag
- § 3 Honorare für Instrumental-, Vokal- und Tanzunterricht, Elementare Musikerziehung
- § 4 Honorar für Ensemble- und Orchesterarbeit
- § 5 Honorare für Zusatzleistungen
- § 6 Honorare für Organisationsstunden
- § 7 Honorare für Projekte
- § 8 Jurorenhonorar
- § 9 Prüfungshonorar
- § 10 Zuschläge
- § 11 Fortbildungskosten
- § 12 Honorarabrechnung
- § 13 In-Kraft-Treten

§ 1

Geltungsbereich

Die vorliegende Honorarordnung regelt die Honorarsätze der freien Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Städtischen Musikschule Chemnitz.

§ 2

Honorarvertrag

- (1) Für das Erteilen von Unterricht an der Städtischen Musikschule Chemnitz ist ein Honorarvertrag zwischen der Städtischen Musikschule Chemnitz und der freien Mitarbeiterin/dem freien Mitarbeiter zu schließen. Die Tätigkeit wird nach dieser Honorarordnung der Städtischen Musikschule Chemnitz vergütet.
- (2) Der Honorarvertrag wird mit Lehrkräften, welche ein Fachstudium haben oder eine vergleichbare Qualifikation nachweisen können, geschlossen.
- (3) Der Honorarvertrag wird in der Regel für die Dauer von einem Schuljahr geschlossen.
- (4) Im begründeten Einzelfall kann die Leiterin/der Leiter der Städtischen Musikschule Chemnitz Abweichungen zur Regelung des Absatzes 3 vereinbaren. Die Begründung ist schriftlich festzuhalten.

§ 3

Honorare für Instrumental-, Vokal- und Tanzunterricht, Elementare Musikerziehung, Grundausbildung

(1) Für das Erteilen von Instrumental-, Vokal- und Tanzunterricht, der elementaren Musikerziehung sowie der Grundausbildung werden Honorare in Abhängigkeit von der Unterrichtsform (Klassen-, Gruppen-, Einzelunterricht) und der Unterrichtsinhalte gezahlt. Die Höhe des Honorars bemisst sich aus der Honorarübersicht entsprechend der Anlage 1 zur Honorarordnung der Städtischen Musikschule Chemnitz.

- (2) Neu verpflichtete Pädagogen erhalten in den ersten vier Schuljahren ein um 2,00 EUR gemindertenes Honorar anstelle des entsprechenden in der Anlage 1 zur Honorarordnung der Städtischen Musikschule Chemnitz ausgewiesenen Honorars.
- (3) Im begründeten Einzelfall kann die Leiterin/der Leiter der Städtischen Musikschule Chemnitz ein Ausnahmehonorar vereinbaren. Die Begründung ist schriftlich festzuhalten.
- (4) Für Unterrichtsstunden, die ohne Zustimmung des/der Leiters/in der Städtischen Musikschule Chemnitz gehalten werden, wird kein Honorar gezahlt.

§ 4

Honorar für Ensemble- bzw. Orchesterarbeit

- (1) Über die Bildung eines Ensembles bzw. Orchesters entscheidet der/die Leiter/in der Einrichtung.
- (2) Für Ensemble- bzw. Orchesterarbeit kann der Ensemble- bzw. Orchesterleiter zur Vorbereitung zusätzliche Unterrichtseinheiten abrechnen. Der abzurechnende Umfang bzw. das entsprechende Honorar bemisst sich aus der Ensemble- bzw. Orchesterleiterabrechnungstabelle entsprechend der Anlage 2 zur Honorarordnung der Städtischen Musikschule Chemnitz.

§ 5

Honorare für Zusatzleistungen

- (1) Die Teilnahme an der ersten Gesamtlehrerkonferenz im Schuljahr ist verpflichtend. Hierfür ist ein Honorar entsprechend der Anlage 3 zur Honorarordnung der Städtischen Musikschule Chemnitz abrechenbar.
- (2) Für weitere Zusatzleistungen wird ein gesonderter Vertrag abgeschlossen. Anrechenbare Zusatzleistungen bemessen sich nach der Abrech-

nungstabelle für Zusatzleistungen entsprechend der Anlage 3 zur Honorarordnung der Städtischen Musikschule Chemnitz.

- (3) Ein Klassenvorspiel innerhalb eines Schuljahres ist durch das in § 3 Abs. 1 vereinbarte Honorar bereits abgegolten. Ein Honorar entsprechend § 5 Abs. 1 und der Anlage 3 zur Honorarordnung der Städtischen Musikschule Chemnitz wird nicht gesondert vergütet.
- (4) Zusatzleistungen, welche nachträglich im laufenden Schuljahr in den Dienst- oder Veranstaltungsplan aufgenommen werden, können nur auf gesondertem Antrag abgerechnet werden. Der Antrag muss drei Wochen vor Beginn der Zusatzleistung der Verwaltung eingereicht werden.
- (5) Die Leiterin/der Leiter der Städtischen Musikschule Chemnitz kann im begründeten Einzelfall ein Ausnahmehonorar vereinbaren. Die Begründung ist schriftlich festzuhalten.

§ 6

Honorare für Organisationsstunden
Konzeptionelle Arbeiten, die Koordination des Angebotes „Instrumentenkarussell“ und organisatorische fachspezifische Aufgaben werden als Organisationsstunden bezeichnet und abgerechnet. Hierfür kann ein Honorar in Höhe von 15,00 EUR pro Zeitstunde auf der Grundlage eines Zusatzvertrages abgerechnet werden.

§ 7

Honorare für Projekte

- (1) Für die Leitung bzw. Teilnahme von Projekten wird ein Zusatzhonorar vergütet. Die Vergütung wird für maximal zehn Zeitstunden pro Tag gewährt und bemisst sich nach der Anlage 3 zur Honorarordnung der Städtischen Musikschule Chemnitz.
- (2) Für die Teilnahme an Wochenendcamps bzw. musischen Freizeiten

der Ensembles kann eine zusätzliche Vergütung von 20,00 EUR pro Zeitstunde abgerechnet werden. Die Vergütung erfolgt nur für die Unterrichtstätigkeit und maximal für fünf Zeitstunden pro Tag.

- (3) Honorar für Projekte, welche nachträglich im laufenden Schuljahr in den Dienst- oder Veranstaltungsplan aufgenommen werden, können nur auf gesondertem Antrag abgerechnet werden. Der Antrag muss drei Wochen vor Beginn des Projektes der Verwaltung eingereicht werden.
- (4) Die Leiterin/der Leiter der Städtischen Musikschule Chemnitz kann im begründeten Einzelfall ein Ausnahmehonorar vereinbaren. Die Begründung ist schriftlich festzuhalten.

§ 8

Jurorenhonorar

Für die Tätigkeit als Juror bei Wettbewerben innerhalb der Städtischen Musikschule Chemnitz wird ein Honorar in Höhe von 15,00 EUR je Zeitstunde gezahlt. Hierfür ist ein gesonderter Vertrag zwischen der Städtischen Musikschule Chemnitz und der freien Mitarbeiterin/dem freien Mitarbeiter zu fertigen.

§ 9

Prüfungshonorar

Für die Teilnahme an der unterrichtsfreien Prüfungswoche im zweiten Schulhalbjahr, entsprechend der Regelung im § 10 Abs. 3 der Satzung der Stadt Chemnitz über die Benutzung der Städtischen Musikschule Chemnitz, werden der freien Mitarbeiterin/ dem freien Mitarbeiter ein Honorar von 15,00 EUR pro Unterrichtseinheit für Hospitation und 19,50 EUR für die Wertungspädagogen gezahlt.

Anlage 1
zur Honorarordnung der Städtischen Musikschule Chemnitz – Honorarübersicht

Anlage 2
zur Honorarordnung der Städtischen Musikschule Chemnitz – Ensemble- bzw. Orchesterleiterabrechnungstabelle

Anlage 3
zur Honorarordnung der Städtischen Musikschule Chemnitz – Abrechnungstabelle für Zusatz- und Projektleistungen

Anlage 4
zur Honorarordnung der Städtischen Musikschule Chemnitz – Zuschläge

Honorarordnung der Städtischen Musikschule Chemnitz

Der Stadtrat der Stadt Chemnitz hat in seiner Sitzung am 10.06.2015 mit Beschluss-Nr. B-082/2015 nachfolgende Honorarordnung für die Städtische Musikschule Chemnitz beschlossen:

Fortsetzung von Seite 25

§ 10

Zuschläge

Die in der Anlage 4 der Honorarordnung ausgewiesenen Zuschläge werden einmal jährlich gewährt und sind mit der Novemberabrechnung bis spätestens 10. Dezember des laufenden Jahres abzurechnen.

§ 11

Fortbildungskosten

Nehmen freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Fortbildungen wahr, welche den Interessen der Städtischen Musikschule Chemnitz gerecht werden, können die entstandenen Kosten bzw. Fahrkosten ganz oder teilweise durch die Musikschule, unter Beachtung des SächsRKG in

der jeweils geltenden Fassung, erstattet werden. Für die Kostenübernahme ist drei Wochen vor Beginn der Fortbildung ein schriftlicher Antrag bei der Städtischen Musikschule einzureichen, welcher von der/dem Leiter/in entschieden wird.

grundsätzlich monatlich.

(2) Die Abrechnung ist bis zum 10. eines Folgemonats für den Vormonat in der Verwaltung der Städtischen Musikschule Chemnitz einzureichen. Die Auszahlung erfolgt zum Ende eines Monats für den Vormonat.

01.08.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Honorarordnung der Städtischen Musikschule Chemnitz vom 01.08.2014 (Beschluss-Nr. B-001/2014) des Stadtrates vom 21.05.2014 außer Kraft.

Chemnitz, den 19.06.2015

gez. **Barbara Ludwig** //
Oberbürgermeisterin

§ 12

Honorarabrechnung

(1) Die Honorarabrechnung erfolgt

§ 13

In-Kraft-Treten

Diese Honorarordnung tritt am

Anlage 1 zur Honorarordnung der Städtischen Musikschule ChemnitzHonorarübersicht

Die nachfolgend aufgeführten Honorarsätze werden für eine Unterrichtseinheit = 45 Minuten an die freien Mitarbeiterinnen/an die freien Mitarbeiter der Städtischen Musikschule Chemnitz gezahlt:

Unterrichtsform	Honorar in EUR
Einzelunterricht	19,50
Gruppenunterricht (ab 4 Schüler)	24,00
Kombi-Unterricht *1)	12,00
Korrepetition	19,50
Studien-Vorbereitende-Ausbildung	22,00
Ensemble/Kammermusik	22,00
besonders repräsentative Ensemble*2)	
Kinderchor	24,00
Jugendsinfonieorchester	24,00
Nachwuchsorchester	24,00
Gruppe Motus	24,00
Komposition	20,00
Grundausbildung	24,00
Musikalische Früherziehung (im Haus)	24,00
Musikalische Früherziehung (extern)	25,00
Musik und Computer	24,00
Choreographie	20,00

*1) Das Honorar gilt für 27 Minuten Unterricht je Schüler. Die 27 Minuten werden bei einer Kombination aus Einzelunterricht 30 Minuten, 45 Minuten Paarunterricht und 60 Minuten Dreiergruppe wie folgt unterteilt:

In 40 Schulwochen bekommt ein durchschnittlicher „Kombischüler“ 26 x 30 Minuten Einzelunterricht = 780 Minuten, 9 x 45 Minuten (/ 2) Paarunterricht = 202 Minuten und 5 x 60 Minuten (/ 3) Dreiergruppe = 100 Minuten. Das ergibt einen Zeitdurchschnitt pro Schüler von 1.082 Minuten / 40 Wochenstunden. Dies entspricht einer Unterrichtszeit von 27 Minuten pro Woche.

*2) Über besonders repräsentative Ensembles entscheidet die Leiterin/der Leiter der Städtischen Musikschule mit Beginn des Schuljahres neu

Neu verpflichtete Pädagogen erhalten in den ersten vier Schuljahren ein um 2,00 EUR gemindert Honorar.

Anlage 2 zur Honorarordnung der Städtischen Musikschule ChemnitzEnsemble- bzw. Orchesterleiterabrechnungstabelle

Durch die Leiterin/den Leiter der Musikschule und die Fachbereichsleiterin/den Fachbereichsleiter wird ein/e Ensemble- bzw. Orchesterleiter/in bestimmt.

Die Vorbereitungszeiten des/der Ensemble- bzw. Orchesterleiter/in sind auf der Anwesenheitsliste als „Vorbereitungszeit“ auszuweisen und werden zusätzlich anerkannt.

Die Abrechnung richtet sich nach der Anzahl der angemeldeten Schüler/innen.

Folgende Vorbereitungszeiten werden gutgeschrieben:

8 – 14 Schüler	15 Minuten	6,00 EUR
15 – 24 Schüler	30 Minuten	12,00 EUR
ab 25 Schüler	45 Minuten	18,00 EUR

Sitzung des Ortschaftsrates Euba – öffentlich –

Donnerstag, den 02.07.2015, 19:30 Uhr, Sitzungsraum Euba, Drosselsteig 2, 09128 Chemnitz

Tagesordnung:

- Eröffnung, Begrüßung sowie Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- Feststellung der Tagesordnung
- Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung des Ortschaftsrates Euba – öffentlich – vom 04.06.2015
- Vorlagen an den Stadtrat/Ausschuss
 - 4.1. Vorlagen zur Anhörung nach § 67 Abs. 4 SächsGemO
 - 4.1.1. Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zur 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Chemnitz (Bereich Plauer Straße, Stadtteil Euba) **Vorlage: B-172/2015 Einreicher: Dezernat 6/Amt 61**
 - Informationen des Ortsvorstehers
 - Berichte der Ortschaftsräte

- zu den einzelnen Verantwortungsbereichen
- Anfragen der Ortschaftsratsmitglieder
 - Einwohnerfragestunde
 - Benennung von zwei Ortschaftsratsmitgliedern zur Unterzeichnung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Ortschaftsrates Euba

Thomas Groß //
Ortsvorsteher

Sitzung des Behindertenbeirates – öffentlich –

Donnerstag, den 02.07.2015, 16:30 Uhr, Beratungsraum 647, BVZ Moritzhof, Bahnhofstraße 53, 09111 Chemnitz

Tagesordnung:

- Eröffnung, Begrüßung sowie Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- Feststellung der Tagesordnung
- Entscheidung über Einwendungen zur Niederschrift der Sitzung des Behindertenbeirates – öffentlich – 19.05.2015
- Verlegung des Termins der Sitzung des Behindertenbeirates
- Allgemeine Informationen aus den AG-Beratungen
- Verschiedenes
- Bestimmung von zwei Beiratsmitgliedern zur Unterzeichnung der Niederschrift der Sitzung des Behindertenbeirates – öffentlich –

Julia Wunsch //
Vorsitzende des
Behindertenbeirates

Anlage 3 zur Honorarordnung der Städtischen Musikschule ChemnitzAbrechnungstabelle für Zusatz- und Projektaktivitäten

Folgende Zusatz- und Projektaktivitäten können durch freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Städtischen Musikschule Chemnitz abgerechnet werden. Grundlage ist ein entsprechender Zusatzvertrag.

Zusatzaktivität

Teilnahme an Gesamtlehrerkonferenz
Teilnahme an Fachbereichsleiterkonferenz
Projektbesprechung
Betreuung von Schülern bei Vorspielen
Instrumentenwartung

Projekttätigkeit

Weihnachtskonzert – Mitwirkung bzw. Betreuung von Schülern
Mitwirkung Lehrerkonzert
Mitwirkung Musikschulfest

Regionalwettbewerb „Jugend musiziert“ (pro teilnehmenden Schüler oder Ensemble**)

Landeswettbewerb „Jugend musiziert“ (pro teilnehmenden Schüler oder Ensemble**)

Bundeswettbewerb „Jugend musiziert“ (pro teilnehmenden Schüler oder Ensemble**)

Sonstige Wettbewerbe (Betreuung Schüler)

Prüfung – „Studien-Vorbereitende-Ausbildung“ (Betreuung Schüler)

Einzelprojekte (z. B. Workshops)

Leitung

Mitwirkung

Orchesterlager

(pro Tag und nur für Unterrichtstätigkeit)

Zusatzproben

Zusatzkorrepetition (Klavierbegleitung)

Honorar

12,00 EUR (gesamte Dauer der Konferenz)
12,00 EUR (gesamte Dauer der Konferenz)
12,00 EUR (gesamte Dauer der Besprechung)
12,00 EUR je Zeitstunde
10,00 EUR je Zeitstunde

Honorar

12,00 EUR je Zeitstunde - max. 10 h pro Tag
20,00 EUR je Zeitstunde – max. 10 h pro Tag
18,00 EUR je Zeitstunde – max. 10 h pro Tag

Pauschalbetrag 100,00 EUR zzgl. Fahrtkosten*

Pauschalbetrag 150,00 EUR zzgl. Fahrtkosten*

Pauschalbetrag 200,00 EUR zzgl. Fahrtkosten* und Kosten für die Übernachtung max. 60,00 EUR pro Nacht

Pauschalbetrag 100,00 EUR zzgl. Fahrtkosten*

Pauschalbetrag 50,00 EUR zzgl. Fahrtkosten*

30,00 EUR je Zeitstunde
20,00 EUR je Zeitstunde
20,00 EUR je Zeitstunde – max. 5 Stunden

18,00 EUR je Unterrichtseinheit

18,00 EUR je Unterrichtseinheit, auf Antrag
Kosten der Übernachtung – max. 60,00 EUR je Nacht

* Fahrtkosten werden nach den reisekostenrechtlichen Regelungen des Freistaates Sachsen erstattet. Die Erstattung erfolgt, sofern der Arbeitseinsatz außerhalb der regulären Unterrichtszeit liegt.

** Die Abrechnung kann nur durch den Ensembleleiter erfolgen.

Eine Honorierung der Zusatz- und Projektaktivitäten erfolgt nur unter der Vorlage von begründeten Belegen und der Angabe von Datum, Uhrzeit sowie Name der Schülerin/des Schülers.

Anlage 4 zur Honorarordnung der Städtischen Musikschule ChemnitzZuschläge

Für Pädagogen wird einmal jährlich ein Zuschlag gewährt, dieser ist mit der Novemberabrechnung bis spätestens 10. Dezember des laufenden Jahres abzurechnen und gilt für die folgenden Kriterien:

30,00 EUR pro Schüler, wenn dieser im Jugend-Sinfonieorchester oder Kinderchor angenommen wurde. Als Stichtag gilt der 31.10. eines laufenden Haushaltsjahres.

30,00 EUR pro Schüler, die eine Prüfung nach der Prüfungsordnung des Landesverbandes Deutscher Musikschulen absolviert, ein entsprechendes Zeugnis erhalten und in der Musikschule vorgelegt haben. Als Stichtag gilt der 31.10. eines laufenden Haushaltsjahres.

**Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen Gz.: C32-0522/345
 Planfeststellung für das Bauvorhaben „Chemnitzer Modell,
 Stufe 2 Ausbau Chemnitz-Thalheim,
 Teilabschnitt Straßenbahnstrecke“**

- Anhörungsverfahren -

1. Der Erörterungstermin findet **jeweils ab 9:00 Uhr** an folgenden Terminen statt:

Datum	Ort	es ist beabsichtigt folgende Einwendungen zu erörtern
2. Juli 2015	Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Chemnitz (Zimmer 116) Altchemnitzer Straße 41 09120 Chemnitz	- Einwendungen Träger öffentlicher Belange - Einwendungen der anerkannten Naturschutzverbände
7. Juli 2015	Kongress- und Veranstaltungszentrum LUXOR (kleiner Saal) Hartmannstraße 9-11 09111 Chemnitz	- private Einwendungen
8. Juli 2015	Kongress- und Veranstaltungszentrum LUXOR (kleiner Saal) Hartmannstraße 9-11 09111 Chemnitz	- private Einwendungen

2. Der Erörterungstermin **ist nicht öffentlich.**

3. Im Termin werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen erörtert. Die Teilnahme am Termin ist jedermann, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzu-

weisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen sowie Stellungnahmen ausgeschlossen sind und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.

Sofern eine Teilnahme am Erörterungstermin nicht erfolgt, gel-

ten die erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen als aufrecht erhalten und werden im weiteren Verfahren entsprechend berücksichtigt.

4. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

gez. **Andrea Sippel** //
 Referatsleiterin Planfeststellung

**Bekanntmachung der Sonderungsbehörde
 Mitteilung über Verfahren nach dem
 Bodensonderungsgesetz – BoSoG –
 in Verbindung mit dem Verkehrsflächen-
 bereinigungsgesetz**

**Sonderungsplan Nr.: 400/07,
 Sonderungsgebiet:
 Mittelbacher Feldstraße**

In der Gemeinde Chemnitz, Gemarkung **Mittelbach** wurde für die Flurstücke **28/3, 29/2, 30/1, 32, 33, 300, 301/1, 302 und 302/9** das Verfahren 400/07 nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz – BoSoG-) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2215) in Verbindung mit dem Gesetz zur Bereinigung der Rechtsverhältnisse an Verkehrsflächen und anderen öffentlich genutzten privaten Grundstücken (Verkehrsflächenbereinigungsgesetz – VerkFlBerG) vom 26.10.2001 (BGBl. I S. 2716; BGBl. III 403-27) eingeleitet. Das betroffene Gebiet ist in der beigefügten Karte gekennzeichnet.

Hierdurch sollen die Grundstücksgrenzen in Übereinstimmung mit der Straßenverkehrsfläche gebracht werden.

Sonderungsbehörde ist das Städtische Vermessungsamt Chemnitz. Der Entwurf des Sonderungsplans sowie die zu seiner Aufstellung verwandten Unterlagen liegen vom **08.07.2015 bis 07.08.2015** in den Diensträumen des Städtischen Vermessungsamtes, Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses,

09120 Chemnitz, Annaberger Straße 89, im Zimmer **136** während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus. Die Öffnungszeiten sind wie folgt geregelt: Montag und Dienstag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, Donnerstag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr. Einsichtnahmen außerhalb der Öffnungszeiten sind nach telefonischer Absprache (Herr Gipser 0371 488 6253; Frau Erler 0371 488 6212) möglich.

Alle Planbetroffenen können innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung den Entwurf für den Sonderungsplan sowie seine Unterlagen einsehen und Einwände gegen die getroffenen Feststellungen zu den dinglichen Rechtsverhältnissen erheben. Planbetroffene sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke, die Inhaber von dinglichen Nutzungsrechten, von Gebäudeeigentum, Anspruchsberechtigte nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz und Antragsteller nach dem Vermögensgesetz.

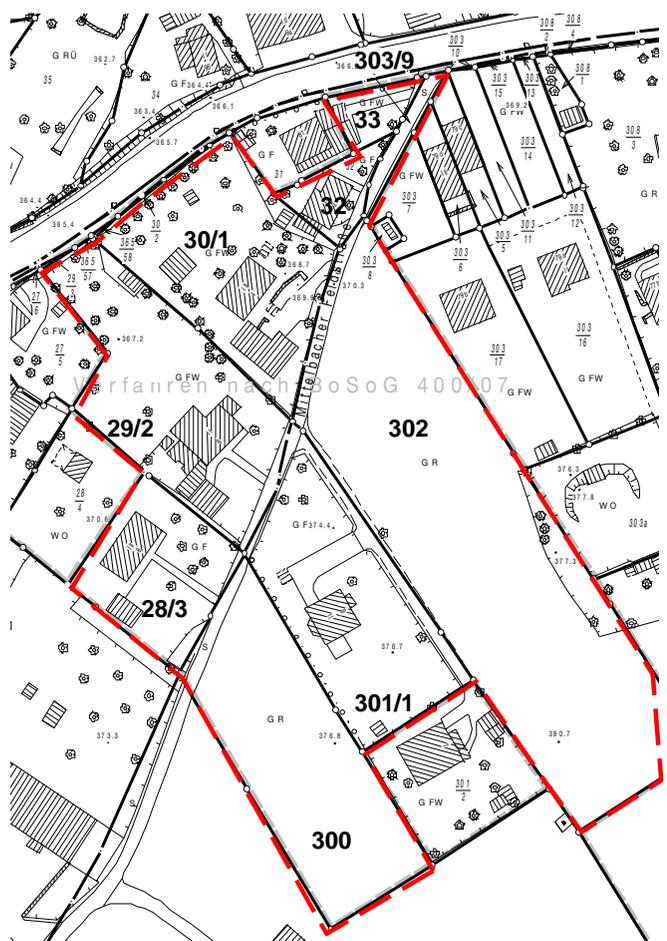
Die Einwände sind bei der oben bezeichneten Sonderungsbehörde unter der oben genannten Anschrift schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

gez. **Tibor Stemmler** //
 Leiter der Sonderungsbehörde der Stadt Chemnitz

**Widmung von
 Straßen**

Nach der Bekanntgabe im Amtsblatt der Stadt Chemnitz Nr. 18 am 06.05.2015 haben folgende gewidmete Straßen am 07.06.2015 Bestandskraft erlangt:
 neuer Teil der Straße „Steinwiese“, Gemarkung Altendorf (Az: 474/13)
 „Katharina-von-Bora-Straße“, Gemarkung Reichenhain (Az: 206/05)
 „Zschopauer Straße“, Gemarkung Reichenhain (Az: 530/15)

Härtwig //
 Abteilungsleiterin



BoSo 400/07, Gemarkung Mittelbach, Mittelbacher Feldstraße